Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

HORNBACH Baumarkt AG

Hornbachstr. 11

76879 Bornheim
Deutschland

zum

öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot

(Barangebot)

der

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Hornbachstr. 11

76879 Bornheim
Deutschland

an die Aktionäre der HORNBACH Baumarkt AG

vom 21. Januar 2022

Aktien der HORNBACH Baumarkt AG: ISIN DE0006084403

Zum Verkauf eingereichte Aktien der HORNBACH Baumarkt AG: ISIN DE000A3MQC39

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME 6

1.1 Rechtliche Grundlage dieser begründeten Stellungnahme 7

1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme 7

1.3 Stellungnahme des Betriebsrats 8

1.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre 8

1.5 Besondere Hinweise für HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre in den Vereinigten Staaten, Kanada oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums 9

1.6 Besondere Hinweise für Inhaber von Belegschaftsaktien der HORNBACH BAUMARKT 11

1.7 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots 11

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZIELGESELLSCHAFT UND DIE HORNBACH BAUMARKT-GRUPPE 11

2.1 Allgemeine Informationen 11

2.2 Übersicht über die HORNBACH BAUMARKT-Gruppe 12

2.3 Börsenzulassung 12

2.4 Kapitalstruktur der Zielgesellschaft 12

(a) Grundkapital 12

(b) Genehmigtes Kapital 12

2.5 Aktionärsstruktur 13

2.6 Überblick über die Geschäftstätigkeit der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe 13

2.7 Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft 14

3. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN 15

3.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse 15

3.2 Kapitalstruktur der Bieterin 16

3.3 Organe der Bieterin 17

3.4 Gesellschaftsstruktur der Bieterin 18

3.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin 18

3.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen 19

3.7 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene HORNBACH BAUMARKT-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten 19

	3.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften	19
4.	HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS		21
	4.2	Voraussetzungen eines Delistings	22
	4.3	Delisting-Vereinbarung	22
5.	INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT		23
	5.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	23
	5.2	Durchführung des Angebots	23
	5.3	Angebotspreis und Annahmefrist	24
	(a)	Angebotspreis	24
	(b)	Annahmefrist	24
	(c)	Weitere Annahmefrist	25
	5.4	Keine Angebotsbedingungen	25
	5.5	Behördlicher Genehmigungen und Verfahren	25
	5.6	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin	25
	5.7	Annahme und Abwicklung des Angebots	25
	5.8	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten HORNBACH BAUMARKT-Aktien	26
6.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG		27
	6.1	Art und Höhe der Gegenleistung	27
	6.2	Mindestangebotspreis nach WpÜG	27
	6.3	Bewertung der Gegenleistung	27
	(a)	Vergleich mit historischen Börsenkursen	28
	(b)	Bewertung auf Basis von fundamentalwertorientierten Bewertungsanalysen	29
	(c)	Fairness Opinion von Unicredit	30
	6.4	Gesamtwürdigung der Gegenleistung	31
7.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS		32
	7.1	Maximale Gegenleistung	32
	7.2	Finanzierung des Angebots	33
	7.3	Finanzierungsbestätigung	33
	7.4	Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen	33
8.	ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT		33
	8.1	Delisting	34
	(a)	Absichten der Bieterin	34
	(b)	Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	35
	8.2	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots	35

(a) Absichten der Bieterin 35
(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat 36
8.3 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der HORNBACH BAUMARKT 37
(a) Absichten der Bieterin 37
(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat 37
8.4 Sitz der HORNBACH BAUMARKT, Standort wesentlicher Unternehmensteile 38
(a) Absichten der Bieterin 38
(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat 38
8.5 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen 38
(a) Absichten der Bieterin 38
(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat 38
8.6 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HORNBACH BAUMARKT 39
(a) Absichten der Bieterin 39
(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat 39
8.7 Mögliche Strukturmaßnahmen 39
(a) Absichten der Bieterin 39
(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat 40
8.8 Dividendenpolitik 41
(a) Absichten der Bieterin 41
(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat 41
8.9 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen 41
(a) Absichten der Bieterin 41
(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat 41
8.10 Steuerliche Konsequenzen 42
9. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER HORNBACH BAUMARKT 42
9.1 Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots 42
9.2 Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots 43
10. INTERESSENLAGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS 46
11. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS, SOWEIT SIE INHABER VON AKTIEN DER ZIELGESELLSCHAFT SIND, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN 47
12. EMPFEHLUNG 47

Definitionsverzeichnis

A
Aktienrückkaufprogramm 20
Angebot 6
Angebotspreis..... 6
Angebotsunterlage 6
Annahmeerklärung 25
Annahmefrist 25
Aufsichtsrat..... 6
B
BaFin 6
Bankarbeitstag..... 7
Belegschaftsaktien 11
Betriebsrat 6
Bieterin..... 6
Bieter-Mutterunternehmen 19
Bieter-Tochterunternehmen 19
BörsG..... 6
D
Delisting..... 6
Delisting-Antrag..... 6
Delisting-Erwerbsangebot 6
Delisting-Vereinbarung..... 6
Depotführende Bank 25
Deutsche Börse..... 12
E
EUR 8
G
Genehmigtes Kapital 2021 der Bieterin 16
Genehmigtes Kapital 2021 der Zielgesellschaft 13
H
Handelstag 7
HORNBACH BAUMARKT..... 6
HORNBACH BAUMARKT-Aktie 6
HORNBACH BAUMARKT-Aktien 6
HORNBACH BAUMARKT-Aktionär 6
HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre 6
HORNBACH BAUMARKT-Anleihe 12
HORNBACH BAUMARKT-Gruppe 6
HORNBACH Holding..... 6
HORNBACH Management..... 17
HORNBACH-Gruppe..... 6
K
Kreditrahmen Bieterin..... 33
M
Maximaler Finanzierungsbedarf..... 32
MEZ 7
MTF 23
O
OTF..... 23
S
Sechs-Monats-Durchschnittskurs 27
Stellungnahme..... 7
T
Transaktionskosten 33
U
U.S. Exchange Act 9
Unicredit..... 28
V
Vereinigte Staaten..... 9
Vorerwerbe ab dem 20. Dezember 2021.. 20
Vorstand 6
W
WpHG 13
WpÜG 6
WpÜG-AngebVO 27
X
XETRA..... 12
Z
Zielgesellschaft..... 6
Zum Verkauf Eingereichte HORNBACH BAUMARKT-Aktien..... 25

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME

Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, eine deutsche Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Neustadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter HRB 64616 ("**Bieterin**" oder "**HORNBACH Holding**" und, gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften, die "**HORNBACH-Gruppe**") hat am 14. Januar 2022 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz ("**BörsG**") in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot in Form eines Barangebots ("**Angebot**"" bzw. "**Delisting-Erwerbsangebot**") an die Aktionäre der HORNBACH Baumarkt AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Bornheim (Pfalz), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz unter HRB 2311 ("**HORNBACH BAUMARKT**" oder "**Zielgesellschaft**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**HORNBACH BAUMARKT-Gruppe**“) abgegeben und verfolgt damit das Ziel, ein Delisting der Aktien der HORNBACH BAUMARKT zu ermöglichen.

Das Angebot richtet sich an sämtliche Aktionäre der Zielgesellschaft ("**HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre**", einzeln jeweils der "**HORNBACH BAUMARKT-Aktionär**") und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 je Stückaktie der HORNBACH BAUMARKT (ISIN DE0006084403) (jeweils eine "**HORNBACH BAUMARKT-Aktie**" und zusammen die "**HORNBACH BAUMARKT-Aktien**"), die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden und einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie ("**Angebotspreis**").

Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") am 14. Januar 2022 gestattet hat, wurde dem Vorstand der HORNBACH BAUMARKT ("**Vorstand**") durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 WpÜG am 14. Januar 2022 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat ("**Aufsichtsrat**") und dem Gesamtbetriebsrat ("**Betriebsrat**") der Zielgesellschaft zugeleitet.

Die HORNBACH BAUMARKT-Aktien sind unter der ISIN DE0006084403 und dem Börsenkürzel HBM zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Darüber hinaus werden die HORNBACH BAUMARKT-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über XETRA (dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse), Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate Exchange und LS Exchange gehandelt.

Die Bieterin und die Zielgesellschaft haben am 20. Dezember 2021 eine Delisting-Vereinbarung abgeschlossen ("**Delisting-Vereinbarung**"), in der sich die Zielgesellschaft verpflichtet hat, vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen und der Prüfung der Angebotsunterlage, ein Delisting zu unterstützen und dementsprechend einen Antrag ("**Delisting-Antrag"**) auf Widerruf der Zulassung sämtlicher HORNBACH BAUMARKT-Aktien zum Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 BörsG ("**Delisting**") zu stellen (vgl. hierzu Ziffer 8.1 dieser Stellungnahme)

Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung unter

abgerufen werden und wird bei Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen zur Versendung der Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Postadresse auch per Telefax an +49 69 910 38794 oder E-Mail an dct.tender-offers@db.com), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 14. Januar 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben das Delisting-Erwerbsangebot sorgfältig geprüft und über die vorliegende Stellungnahme ("**Stellungnahme**") jeweils einstimmig am 21. Januar 2022 beschlossen. Um etwaigen Interessenkonflikten (siehe hierzu Ziffer 10) vorzubeugen, haben sich das Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft Frau Karin Dohm und die Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft Herr Albrecht Hornbach, Herr Dr. John Feldmann, Herr Martin Hornbach, Herr Steffen Hornbach, Frau Simona Scarpaleggia und Frau Melanie Thomann-Bopp dabei der Stimme enthalten.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1.1 Rechtliche Grundlage dieser begründeten Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen (§ 27 Abs. 1 S. 1 WpÜG). Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Die Stellungnahme unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

In der Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit ("**MEZ**") gemacht. Soweit Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments; d.h. auf den 21. Januar 2022.

Verweise auf einen Bankarbeitstag ("**Bankarbeitstag**") beziehen sich auf einen Tag, an dem die Kreditinstitute in Frankfurt am Main, Deutschland, für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind. Verweise auf einen "**Handelstag**") beziehen sich auf einen Tag an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist. Verweise auf "Tochterunternehmen" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Währungsangabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen, bzw. geben jeweils ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt", "ist der Ansicht", "versucht", "schätzt", "beabsichtigt", "plant", "nimmt an", und "bemüht sich" gekennzeichnet. Diese Angaben können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anders angegeben). Eingeschlossen sind zudem Informationen aus der am 20. Dezember 2021 zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin geschlossenen Delisting-Vereinbarung (siehe hierzu Ziffer 4.3). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

1.3 Stellungnahme des Betriebsrats

Der Betriebsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme wurde dem Vorstand keine Stellungnahme des Betriebsrats übermittelt.

1.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre

Die Darstellung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist allein die Angebotsunterlage der Bieterin.

Die in dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre nicht. Jeder HORNBACH BAUMARKT-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der HORNBACH BAUMARKT-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der HORNBACH BAUMARKT-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, um ihre persönlichen Umstände hinreichend zu berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den HORNBACH BAUMARKT-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines HORNBACH BAUMARKT-Aktionärs im Hinblick auf das Delisting-Erwerbsangebot.

Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält und das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften von anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

1.5 **Besondere Hinweise für HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre in den Vereinigten Staaten, Kanada oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums**

Die Bieterin weist in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf alle nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien erstreckt und ausschließlich nach dem deutschen Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**") und Kanada durchgeführt wird.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein. Es wurde auch von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

Weiter weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten darauf hin, dass das Delisting-Erwerbsangebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne der Rule 3b-4 des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung ("**U.S. Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des U.S. Exchange Act registriert sind. Die Angebotsunterlage wurde weder bei der U.S. Securities and Exchange Commission eingereicht noch von ihr genehmigt. Das Delisting-Erwerbsangebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sog. Tier II-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des U.S. Exchange Act. Diese Ausnahme ermöglicht es einer Bieterin, bestimmte materielle und verfahrensrechtliche Regeln des U.S. Exchange Act für Übernahmeangebote zu erfüllen, indem sie das Recht oder die Praxis der Heimatrechtsordnung einhält, und befreit die Bieterin von der Einhaltung bestimmter anderer Regeln des U.S. Exchange Act. Daher unterliegt das Delisting-Erwerbsangebot in erster Linie den Offenlegungspflichten und anderen Vorschriften und verfahrensrechtlichen Regeln der Bundesrepublik Deutschland, die sich von denen der Vereinigten Staaten unterscheiden, einschließlich in Bezug auf Abwicklungsverfahren und den Zeitpunkt der Zahlung. Soweit das Delisting-Erwerbsangebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von HORNBACH BAUMARKT-Aktien in den Vereinigten Staaten Anwendung, so dass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Zusätzlich weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Delisting-Erwerbsangebot an Hornbach Baumarkt-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada nach Maßgabe einer Ausnahme von den formellen Bestimmungen für Übernahmeangebote in Kanada gemäß National Instrument 62-104 – Take-over Bids and Issuer Bids unterbreitet wird, und zwar auf der Grundlage, dass sich das Angebot auf Wertpapiere einer Gesellschaft bezieht, die ein ausländischer Emittent (foreign issuer)

ist, und die vorgeschriebenen Bedingungen für diese Ausnahme erfüllt sind, einschließlich der Berechtigung von Wertpapierinhabern in Kanada, an dem Delisting-Erwerbsangebot zu Bedingungen teilzunehmen, die mindestens so günstig sind wie die Bedingungen, die für die Gesamtheit der Wertpapierinhaber der gleichen Klasse gelten.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage ferner darauf hin, dass sie während der Laufzeit des Delisting-Erwerbsangebots HORNBACH BAUMARKT-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen kann, sofern diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen, im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, stehen und der Angebotspreis (wie in Ziffer 3 der Angebotsunterlage definiert) gegebenenfalls an einen etwaigen höheren Erwerbspreis angepasst wird, der während dieser Laufzeit außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots bezahlt wird. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden HORNBACH BAUMARKT-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG, im Bundesanzeiger und, sofern nach ausländischen Rechtsordnungen erforderlich, in englischer Sprache über ein elektronisches Verbreitungssystem, veröffentlicht. Entsprechende Informationen sind auch in Form einer englischen Übersetzung im Internet unter www.pluto-offer.com abrufbar.

Darüber hinaus weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass für HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sich Schwierigkeiten ergeben könnten, ihre Rechte und Ansprüche durchzusetzen, die einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, da es sich sowohl bei der Bieterin als auch bei der Zielgesellschaft um Gesellschaften nach deutschem Recht handelt und ihre jeweiligen Organmitglieder ihren Wohnsitz möglicherweise in einem anderen Land als dem Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden HORNBACH BAUMARKT-Aktionärs haben. HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre wären daher möglicherweise nicht in der Lage, in dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein ausländisches Unternehmen oder dessen Organmitglieder zu verklagen. Des Weiteren könnten sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines Gerichts des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen HORNBACH BAUMARKT-Aktionärs außerhalb des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen HORNBACH BAUMARKT-Aktionärs zu vollstrecken. Insbesondere haben die Organmitglieder ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten bzw. Kanadas und infolgedessen könnte es schwierig sein, die Organmitglieder oder die Bieterin in den Vereinigten Staaten oder Kanada zu verklagen oder ein Gerichtsurteil in den Vereinigten Staaten oder Kanada gegen sie zu vollstrecken.

Die Bieterin weist zudem in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass der Erhalt des Angebotspreises nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden HORNBACH BAUMARKT-Aktionärs einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen kann. HORNBACH BAUMARKT-Aktionären wird empfohlen, unverzüglich einen unabhängigen, fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu konsultieren.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre Tochterunternehmen oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten irgendeiner Person infolge der

Annahme des Delisting-Erwerbsangebots übernehmen. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland. Insbesondere empfiehlt die Bieterin den HORNBACH BAUMARKT-Aktionären in den Vereinigten Staaten und Kanada, ihre unabhängigen Steuerberater unverzüglich zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu konsultieren.

1.6 Besondere Hinweise für Inhaber von Belegschaftsaktien der HORNBACH BAUMARKT

Die HORNBACH BAUMARKT hat für Zwecke des Delisting-Erwerbsangebots unwiderruflich auf die Einhaltung von Haltefristen für turnusmäßig unter ihrem Belegschaftsaktienprogramm an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe ausgegebene HORNBACH BAUMARKT-Aktien ("**Belegschaftsaktien**") verzichtet, so dass Belegschaftsaktien auch vor Ablauf etwaiger Haltefristen in das Delisting-Erwerbsangebot eingereicht werden können.

1.7 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots

Die Stellungnahme wird, ebenso wie etwaige Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots, gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

https://www.hornbach-holding.de/de/investor_relations/pluto/pluto2/delisting_dual.html#hornbach+baumarkt

veröffentlicht; Kopien davon werden bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift HORNBACH Baumarkt AG, Hornbachstr. 11, 76879 Bornheim, Deutschland, (Bestellungen per E-Mail: invest@hornbach.com, Telefon (+49) 6348/60-2444) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung der Stellungnahme zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zum Angebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZIELGESELLSCHAFT UND DIE HORNBACH BAUMARKT-GRUPPE

2.1 Allgemeine Informationen

Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bornheim (Pfalz), Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz unter HRB 2311 und mit eingetragener Geschäftsadresse in Hornbachstr. 11, 76879 Bornheim, Deutschland.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist das Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten Center, Garten-Märkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften. Darüber hinaus ist die Zielgesellschaft zum Einzel- und Großhandel, der Herstellung und Verarbeitung von Gegenständen aller Art berechtigt.

Die Zielgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Zielgesellschaft im Inland und Ausland

Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

Das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres.

2.2 Übersicht über die HORNBACH BAUMARKT-Gruppe

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Zielgesellschaft ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG als mit der Zielgesellschaft und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

HORNBACH BAUMARKT selbst ist ein unmittelbares Tochterunternehmen der Bieterin. Deshalb sind auch die Bieterin, die Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage definiert, vgl. auch nachfolgend unter Ziffer 3.6 dieser Stellungnahme) sowie die in Anlage 1 der Angebotsunterlage unter Abschnitt 1 aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieterin (mit Ausnahme der HORNBACH BAUMARKT selbst) mit HORNBACH BAUMARKT gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG.

2.3 Börsenzulassung

Die HORNBACH BAUMARKT-Aktien sind unter der ISIN DE0006084403 und dem Börsenkürzel HBM zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Darüber hinaus werden die HORNBACH BAUMARKT-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie im elektronischen Handelssystem der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Deutsche Börse**") ("**XETRA**"), Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate Exchange und LS Exchange gehandelt.

Weiterhin hat die Zielgesellschaft eine mit 3,25% verzinste Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 250 Mio. und Fälligkeit in 2026 begeben ("**HORNBACH BAUMARKT-Anleihe**"), die unter der ISIN DE000A255DH9 zum Handel im regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen ist.

2.4 Kapitalstruktur der Zielgesellschaft

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 95.421.000,00 und ist eingeteilt in 31.807.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligem Betrag am Grundkapital von EUR 3,00.

Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der HORNBACH BAUMARKT grundsätzlich eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält HORNBACH BAUMARKT 190 HORNBACH BAUMARKT-Aktien als eigenen Aktien.

(b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der HORNBACH BAUMARKT ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der HORNBACH BAUMARKT ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 6. Juli 2026 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer

Stückaktien um bis zu insgesamt EUR 45.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2021 der Zielgesellschaft**"). Die neuen Aktien können jeweils als stimmberechtigte Stammaktien oder als Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen, gleichstehen oder nachgehen; mangels anderweitiger Bestimmungen im Erhöhungsbeschluss stehen sie den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien gleich. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, einschließlich einer von § 60 Abs. 2 AktG abweichenden Gewinnbeteiligung, festzulegen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 der Zielgesellschaft ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmten Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand der HORNBACH BAUMARKT ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 4 Abs. 5 der Satzung der HORNBACH BAUMARKT genannten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen. Der Vorstand der HORNBACH BAUMARKT hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vom Genehmigten Kapital 2021 der Zielgesellschaft keinen Gebrauch gemacht.

2.5 Aktionärsstruktur

Gemäß bei der Zielgesellschaft bis zur Veröffentlichung der Stellungnahme und vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eingegangenen Mitteilungen sowie ausweislich der Angaben der Bieterin (vgl. Ziffer 7.5 der Angebotsunterlage) halten die folgenden meldepflichtigen Personen 3 % oder mehr der Stimmrechte im Sinne der §§ 33, 34 Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") an der HORNBACH BAUMARKT:

Aktionäre	**Beteiligungen**
HORNBACH Holding AG & Co. KGaA	77,13%

Die übrigen Aktien der HORNBACH BAUMARKT, ca. 22,87% des ausgegebenen Grundkapitals, befinden sich im Streubesitz (Freefloat-Aktien).

2.6 Überblick über die Geschäftstätigkeit der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe

Die HORNBACH BAUMARKT ist die Konzernobergesellschaft der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe. Die HORNBACH BAUMARKT-Gruppe ist eines der führenden Do-it-yourself (DIY)-Einzelhandelsunternehmen in Deutschland und Europa.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme betreibt die HORNBACH BAUMARKT-Gruppe 167 Bau- und Gartenmärkte mit einem einheitlichen Marktauftritt in großen regionalen Einzugsgebieten in neun europäischen Ländern. 98 Standorte befinden sich in Deutschland. 69 weitere Standorte liegen im übrigen Europa und verteilen sich auf die Länder Niederlande (16), Österreich (14), Tschechien (10), Rumänien (8), Schweiz (8), Schweden (8), Slowakei (4) und Luxemburg (1). Die HORNBACH BAUMARKT-Gruppe verbindet das stationäre Einzelhandelsgeschäft in allen Ländern des Geschäftsgebiets mit einem Onlineshop zum Home Improvement-Mehrkanalhandel (sog. ICR, Interconnected Retail). Kunden können sich Artikel per Versandhandel nach Hause liefern lassen oder online reservieren und im Geschäft abholen (Click & Collect). Projektorientierte Beratungs- und Serviceleistungen ergänzen das Angebot.

Die meisten HORNBACH Bau- und Gartenmärkte haben eine Verkaufsfläche von mehr als 10.000 qm (sog. Megastores). Bei einer Gesamtverkaufsfläche von rund 1,97 Mio. qm beträgt die Durchschnittsgröße eines Bau- und Gartenmarktes rund 11.800 qm.

Außerdem betreibt die HORNBACH BAUMARKT-Gruppe unter dem Dach der BODENHAUS GmbH zwei Fachmärkte für Hartbodenbeläge und einen Onlineshop in Deutschland sowie unter der Marke „HORNBACH Vloeren“ einen Fachmarkt für Hartbodenbeläge in den Niederlanden. Bei einer Gesamtverkaufsfläche von rund 18.500 qm beträgt die Durchschnittsgröße dieser Fachmärkte rund 6.200 qm.

Primäre Zielgruppen der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe sind Heimwerker, die ein großes Bau- oder Renovierungsprojekt planen (sog. Projektkunden), und Profi-Handwerker.

Die breite und tiefe Produktpalette der Bau- und Gartenmärkte umfasst im Durchschnitt rund 50.000 stationär vorrätige sowie bis zu rund 200.000 online verfügbare Artikel aus den fünf Warenbereichen

- Eisenwaren / Elektro,
- Farben / Tapeten / Bodenbeläge,
- Baustoffe / Holz / Baufertigteile,
- Sanitär / Fliesen, sowie
- Garten-Hartware /Pflanzen,

die die HORNBACH BAUMARKT-Gruppe anbietet.

Das Fachhandelskonzept BODENHAUS bietet eine sehr breite Auswahl an Fliesen, Parkett, Laminat, Vinyl und Terrassendielen. Anders als im klassischen Fachhandel sind fast alle Waren in großen Mengen direkt verfügbar oder können über den Onlineshop reserviert bzw. bestellt werden. Verschiedene Services wie die Zufuhr des Materials auf die Baustelle, ein eigenes Designcenter und Bauschuttentsorgung ergänzen das Angebot.

Zum 30. November 2021 beschäftigte die HORNBACH BAUMARKT-Gruppe 22.993 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.7 Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Der Vorstand der HORNBACH BAUMARKT besteht derzeit aus

- Erich Harsch, Vorstandsvorsitzender;
- Karin Dohm, CFO;
- Susanne Jäger;
- Kasten Kühn;
- Ingo Leiner; und
- Dr. Andreas Schobert.

Dem Aufsichtsrat der HORNBACH BAUMARKT gehören derzeit an

- Albrecht Hornbach, Aufsichtsratsvorsitzender;

- Kay Strelow*, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender;
- Dr. John Feldmann, weiterer stellvertretender Vorsitzender;
- Mohamed Elaouch*;
- Christian Garrecht*;
- Georg Hornbach;
- Martin Hornbach;
- Steffen Hornbach;
- Markus Laß*;
- Jörg Manns*;
- Anke Matrose*;
- Brigitte Mauer*;
- Johannes Otto*;
- Simona Scarpaleggia;
- Vanessa Stützle; und
- Melanie Thomann-Bopp.

* Arbeitnehmervertreter

3. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

3.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin unter Ziffer 5.1 und 5.2 die folgenden Angaben:

Die Bieterin ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht mit Sitz in Neustadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter HRB 64616 und mit eingetragener Geschäftsadresse in Hornbachstr. 11, 76879 Bornheim, Deutschland.

Der in der Satzung der Bieterin niedergelegte Unternehmensgegenstand ist die Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkonzerns, der Aktivitäten namentlich auf den folgenden Gebieten verfolgt und/oder zu verfolgen berechtigt ist: (a) Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Gartenmärkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften, (b) ähnliche und andere Bereiche des Einzelhandels- und Großhandels, (c) Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die

Gegenstand der Handels-geschäfte sind, (d) Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, (e) Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen, (f) Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung, Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Dabei können die Aktivitäten sowohl von der Gesellschaft selbst als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solche Gesellschaften übertragen werden. Zudem ist die Bieterin berechtigt, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen und Beteiligungen an anderen Unternehmen abzugeben, solche Unternehmen zu erwerben und/oder zu gründen sowie zu veräußern oder aufzugeben, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und überhaupt alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Bieterin obliegt ihre Geschäftsführung ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin. Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Bieterin wird sie durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten.

Das Geschäftsjahr der Bieterin beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar des jeweils folgenden Kalenderjahres.

Die Aktien der Bieterin sind unter der ISIN DE0006083405 und dem Börsenkürzel HBH zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen. Die Aktien der Bieterin sind derzeit im SDAX enthalten, einem von der Deutsche Börse berechneten Auswahlindex.

3.2 **Kapitalstruktur der Bieterin**

Ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage ist die Kapitalstruktur der Bieterin wie folgt:

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 48.000.000,00 und ist eingeteilt in 16.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Bieterin von jeweils EUR 3,00. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der HORNBACH Holding grundsätzlich eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die HORNBACH Holding keine eigenen Aktien.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Bieterin ist ihre persönlich haftende Gesellschafterin dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 7. Juli 2026 ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals, um bis zu insgesamt EUR 9.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2021 der Bieterin**"). Den Aktionären der HORNBACH Holding steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin ist jedoch dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in den in § 4 Abs. 3 der Satzung der HORNBACH Holding genannten Fällen auszuschließen. Ergänzend hat sie sich selbst dazu verpflichtet, das Grundkapital der Bieterin unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der Bieterin nur zu erhöhen, soweit die Summe der Aktien, die aufgrund des Genehmigten Kapitals 2021 der Bieterin unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der Bieterin ausgegeben

werden, auch unter Berücksichtigung sonstiger Aktien der Bieterin, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 der Bieterin unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden bzw. aufgrund von nach dem 8. Juli 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen von der Bieterin auszugeben sind, einen rechnerischen Anteil von 10% des Grundkapitals der Bieterin nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2021 der Bieterin noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 der Bieterin. Ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage hat die persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vom Genehmigten Kapital 2021 der Bieterin keinen Gebrauch gemacht.

3.3 **Organe der Bieterin**

Ausweislich Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage ist die Organstruktur der Bieterin wie folgt:

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin ist die HORNBACH Management AG, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz mit eingetragener Geschäftsanschrift in der Hornbachstr. 11, 76879 Bornheim ("**HORNBACH Management**").

Der Vorstand der HORNBACH Management besteht aus den Mitgliedern:

- Albrecht Hornbach (Vorstandsvorsitzender), und
- Karin Dohm (CFO).

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Management besteht aus den Mitgliedern

- Dr. John Feldmann (Vorsitzender),
- Melanie Thomann-Bopp (stellvertretende Vorsitzende),
- Albert Hornbach,
- Arnulf Hornbach,
- Johann Hornbach,
- Simone Krah,
- Maria Olivier,
- Prof. Dr.-Ing. Jens P. Wulfsberg, und
- Dr. Susanne Wulfsberg.

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht aus den Mitgliedern

- Dr. John Feldmann (Vorsitzender),
- Martin Hornbach (stellvertretender Vorsitzender),
- Simone Krah,
- Simona Scarpaleggia,

- Melanie Thomann-Bopp, und
- Prof. Dr.-Ing. Jens P. Wulfsberg.

3.4 Gesellschaftsstruktur der Bieterin

Die Gesellschaftsstruktur der Bieterin stellt sich nach Angaben in Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage wie folgt dar:

Auf Grundlage der der HORNBACH Holding bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem WpHG und der Informationen, die der HORNBACH Holding von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in Bezug auf ihre aktuelle Beteiligung zur Verfügung gestellt wurden, halten die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Aktionäre unmittelbar oder mittelbar mehr als 3 % der Stimmrechte der HORNBACH Holding. Dabei ist zu beachten, dass sich die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten seit diesen Stimmrechtsmitteilungen geändert haben kann, ohne dass der betreffende Aktionär zur Abgabe einer neuen Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen ist, wenn keine meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden.

Aktionäre	***Stimmrechte***	***%***
Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung[1]	6.000.000	37,50
Finda Oy[2]	1.610.293	10,06
M&G Plc[3]	1.083.619	6,77
Streubesitz	7.306.088	45,67
Summe	**16.000.000**	**100,00**

[1] Einschließlich Stimmrechte aus Aktien von Mitgliedern der Familie Hornbach, die von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübt werden. Dazu zählen Stimmrechte aus 859.526 von insgesamt 974.208 Aktien, die Frau Gertraud Luise Hornbach laut Stimmrechtsmitteilung vom 19. Oktober 2015 hält.

[2] Unmittelbare Beteiligung gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 7. Juli 2021.

[3] Mittelbare Beteiligung gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 1. April 2021.

3.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin

Ausweislich Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage ist die Geschäftstätigkeit der Bieterin wie folgt:

Die HORNBACH Holding ist die Muttergesellschaft der HORNBACH-Gruppe. Sie ist selbst nicht operativ tätig, sondern verfügt über eine Anzahl wichtiger Beteiligungsgesellschaften.

Die mit Abstand bedeutendste operative Beteiligungsgesellschaft ist die HORNBACH BAUMARKT als Betreiberin von Bau- und Gartenmärkten im In- und Ausland (für nähere Angaben zur Geschäftstätigkeit der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe siehe Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage oder Ziffer 2.6 dieser Stellungnahme).

Weitere Handelsaktivitäten sind bei der HORNBACH Baustoff Union GmbH angesiedelt, die im regionalen stationären Baustoff- und Baufachhandel mit überwiegend gewerblichen Kunden tätig ist.

Die HORNBACH Immobilien AG entwickelt Einzelhandelsimmobilien und vermietet diese überwiegend an die operativen Gesellschaften der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe.

Zum 30. November 2021 beschäftigte die HORNBACH-Gruppe 24.151 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Im Hinblick auf mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.6 folgende Ausführungen:

Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG zählen die HORNBACH Management und die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung (zusammen die ("**Bieter-Mutterunternehmen**"), die sämtliche Aktien der HORNBACH Management hält, sowie die in Abschnitt 2 von Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der Bieterin ("**Bieter-Tochterunternehmen**") zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

Darüber hinaus gibt es ausweislich der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.7 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene HORNBACH BAUMARKT-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Ausweislich Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 24.533.245 HORNBACH BAUMARKT-Aktien entsprechend rund 77,13% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Den Bieter-Mutterunternehmen werden die Stimmrechte aus den von der Bieterin gehaltenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG zugerechnet.

Zudem hält die HORNBACH BAUMARKT zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 190 HORNBACH BAUMARKT-Aktien als eigene Aktien, mit denen keine Stimm- und Dividendenrechte verbunden sind. Den Bieter-Mutterunternehmen sind dementsprechend aus diesen Aktien auch keine Stimmrechte nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder HORNBACH BAUMARKT-Aktien, noch sind ihnen darüber hinaus Stimmrechte aus HORNBACH BAUMARKT-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten weder mittelbar noch unmittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an der Zielgesellschaft, die gemäß §§ 38, 39 WpHG mitzuteilen wären.

3.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

(a) Vorerwerbe

Ausweislich Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage haben, abgesehen von den nachfolgend beschriebenen Transaktionen, weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 20. Dezember 2021 und endend mit der

Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Januar 2022 HORNBACH BAUMARKT-Aktien über die Börse oder außerhalb der Börse erworben.

Die Bieterin hat im Zeitraum vom 20. Dezember 2021 bis zum 11. Januar 2022 insgesamt 248.183 HORNBACH BAUMARKT-Aktien (dies entspricht rund 0,78% des Grundkapitals und der Stimmrechte der HORNBACH BAUMARKT) erworben (die ("**Vorerwerbe ab dem 20. Dezember 2021**").

Datum (Handelstag)	**Anzahl erworbener HORNBACH BAUMARKT-Aktien**	**Höchster Kaufpreis je HORNBACH BAUMARKT-Aktie in EUR**
20. Dezember 2021	71.335	47,50
21. Dezember 2021	38.938	47,50
22. Dezember 2021	65.272	47,50
23. Dezember 2021	23.386	47,50
27. Dezember 2021	22.169	47,50
28. Dezember 2021	7.886	47,50
10. Januar 2022	15.157	47,50
11. Januar 2022	4.040	47,50
Gesamtzahl / höchster Kaufpreis	**248.183**	47,50

Die HORNBACH BAUMARKT hat im Rahmen des von ihr am 26. Juli 2021 beschlossenen und bekanntgemachten Aktienrückkaufprogramms ("**Aktienrückkaufprogramm**") in den Zeiträumen vom 9. bis 13. August 2021, 16. bis 18. August 2021 und 15. bis 18. November 2021 insgesamt 47.530 HORNBACH BAUMARKT-Aktien (dies entspricht rund 0,15% des Grundkapitals und der Stimmrechte der HORNBACH BAUMARKT) börslich erworben. Der Rückkauf erfolgte turnusmäßig für Zwecke der Ausgabe von Belegschaftsaktien unter dem Belegschaftsaktienprogramm der HORNBACH BAUMARKT. Die erworbenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien wurden nahezu vollumfänglich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HORNBACH BAUMARKT ausgegeben. Da die Auslieferung von 190 HORNBACH BAUMARKT-Aktien technisch nicht abgewickelt werden konnte, wurden die betreffenden Kaufverträge unter Rückzahlung des Kaufpreises an die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rückabgewickelt. Diese 190 HORNBACH BAUMARKT-Aktien hält die Zielgesellschaft als eigene Aktien.

Datum (Handelstag)	**Anzahl erworbener HORNBACH BAUMARKT-Aktien**	**Höchster Kaufpreis je HORNBACH BAUMARKT-Aktie in EUR**
9. August 2021	2.500	34,75
10. August 2021	6.500	34,75
11. August 2021	2.000	34,35
12. August 2021	5.544	34,60
13. August 2021	6.500	34,35
16. August 2021	6.000	34,15
17. August 2021	3.014	34,15
18. August 2021	2.942	34,30
15. November 2021	2.763	38,85
16. November 2021	4.000	38,60
17. November 2021	2.762	38,55
18. November 2021	3.005	39,40

Gesamtzahl / höchster Kaufpreis	**47.530**	**39,40**

(b) Vereinbarungen, aufgrund derer die Übereignung von HORNBACH BAUMARKT-Aktien verlangt werden kann

Ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage haben die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Delisting-Erwerbsangebots am 20. Dezember 2021 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Januar 2022 keine Vereinbarungen über den Erwerb von HORNBACH BAUMARKT-Aktien geschlossen, aufgrund derer die Übereignung von HORNBACH BAUMARKT-Aktien verlangt werden kann.

(c) Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von HORNBACH BAUMARKT-Aktien und Parallelerwerbe

Ausweislich Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage behält die Bieterin sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere HORNBACH BAUMARKT-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben oder Vereinbarungen über einen solchen Erwerb zu treffen. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder sonstiger maßgeblicher Rechtsordnungen erforderlich, werden Angaben zu diesen Erwerben bzw. den jeweiligen Vereinbarungen nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG, veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter *www.pluto-offer.com* veröffentlicht werden.

4. HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

4.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots in Kombination mit dem Delisting

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage strebt die Bieterin mit dem Delisting-Erwerbsangebot an, die Kapitalmarktpräsenz der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe zu verbessern und Ineffizienzen der bestehenden Struktur zu beseitigen.

Die Aktien der HORNBACH BAUMARKT wurden nach dem Börsengang im Jahr 1993 getrennt von der HORNBACH Holding notiert, um die internationale Entwicklung der HORNBACH-Gruppe zu unterstützen. Nach Ansicht der Bieterin sind die Geschäftsaktivitäten der HORNBACH-Gruppe inzwischen über ihre derzeitige Kapitalstruktur mit zwei börsennotierten Gesellschaften hinausgewachsen, so dass die eigenständige Notierung der HORNBACH BAUMARKT für die HORNBACH-Gruppe als Ganzes nicht mehr sinnvoll ist.

Der niedrige Streubesitz der Aktien der HORNBACH BAUMARKT führt zu einer geringen Liquidität der HORNBACH BAUMARKT-Aktie am Markt, die den Unternehmenswert der HORNBACH BAUMARKT nach Auffassung der Bieterin nicht in angemessenem Maße widerspiegelt. Ein separater Zugang der HORNBACH BAUMARKT zum Eigenkapitalmarkt ist nach Ansicht der Bieterin nicht erforderlich, da eine ausreichende Kapitalisierung der HORNBACH BAUMARKT über die Finanzierungsmöglichkeiten und -mittel der HORNBACH Holding als börsennotierter Gesellschaft sichergestellt werden kann.

Gleichzeitig geht die Bieterin davon aus, dass das Delisting, den von Aktionären der HORNBACH Holding und Analysten geäußerten Erwartungen sowie dem allgemeinen Markttrend zur Vereinfachung von Börsennotierungsstrukturen entspricht, das Kapitalmarktprofil der HORNBACH-Gruppe als börsennotierte Einheit mit einer klaren Equity-Story nachhaltig stärken und sich positiv auf die Liquidität und die Bewertung der Aktie der Bieterin auswirken wird. Hierdurch würden die Möglichkeiten der HORNBACH Holding zur Aufnahme von Eigenkapital verbessert, was mittelbar auch der HORNBACH BAUMARKT zugutekäme.

Mit dem Delisting würden zudem die Komplexität der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen an die HORNBACH BAUMARKT verringert und Managementkapazitäten freigesetzt, so dass sich das Management der HORNBACH BAUMARKT vollständig auf die Umsetzung der Strategie und das operative Geschäft konzentrieren kann. Nach Auffassung der Bieterin wird die Fokussierung auf die Börsennotierung der HORNBACH Holding auch das nachhaltige Wachstum der HORNBACH-Gruppe unterstützen und sie in die Lage versetzen, in einem strukturell wachsenden Markt europaweit weiterhin Marktanteile zu gewinnen.

Schließlich bietet das Delisting-Erwerbsangebot den HORNBACH BAUMARKT-Aktionären nach Ansicht der Bieterin eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem äußerst attraktiven Preis. Sie können zudem vom künftigen Wertschöpfungspotenzial der HORNBACH-Gruppe profitieren, indem sie ihre Erlöse aus dem Verkauf ihrer HORNBACH BAUMARKT-Aktien in Aktien der HORNBACH Holding reinvestieren.

4.2 Voraussetzungen eines Delistings

Um das Delisting der HORNBACH BAUMARKT-Aktien durchzuführen, muss der Vorstand der Zielgesellschaft den Widerruf der Zulassung aller HORNBACH BAUMARKT-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 BörsG zum Ende der Annahmefrist beantragen. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 4.3 dieser Stellungnahme und unter Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage definiert), vorbehaltlich der nachstehend näher beschriebenen Vorbehaltsbedingungen und soweit nach geltendem Recht zulässig, verpflichtet, ein Delisting zu unterstützen und einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher HORNBACH BAUMARKT-Aktien zum Handel im regulierten der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG ist ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG an alle ausstehenden Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Ohne das Delisting-Erwerbsangebot kann der Vorstand der Zielgesellschaft das Delisting nicht beantragen.

4.3 Delisting-Vereinbarung

Am 20. Dezember 2021 haben die Bieterin und die Zielgesellschaft eine Delisting-Vereinbarung geschlossen, in der die Bieterin und die Zielgesellschaft ihr gegenseitiges Verständnis über den oben beschriebenen Hintergrund des Delistings festgehalten und sich auf den zeitlichen Ablauf und bestimmte Bedingungen des Delistings verständigt haben. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich der Vorbehaltsbedingungen, verpflichtet, ein Delisting zu unterstützen und den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor dem Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Weiterhin haben die Bieterin und die Zielgesellschaft vereinbart, sich nach besten Kräften zu bemühen, unverzüglich alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken.

Darüber hinaus hat sich die Zielgesellschaft dazu verpflichtet, nach Einreichung des Delisting-Antrags alle angemessenen Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um die

Einbeziehung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems ("**MTF**") oder organisierten Handels-systems ("**OTF**") im Sinne der MAR zu beenden, soweit diese Einbeziehung ursprünglich von der Zielgesellschaft veranlasst wurde.

Sämtliche Verpflichtungen der Zielgesellschaft und der Organe der Zielgesellschaft nach der Delisting-Vereinbarung bestehen nur, soweit sie den jeweiligen (organschaftlichen) Pflichten, einschließlich der so-genannten Business Judgement Rule (vgl. §§ 93 Abs. 1 S. 2, 116 S. 1 AktG), entsprechen.

Die Delisting-Vereinbarung hat eine Vertragslaufzeit bis zum 29. Februar 2024 und sieht übliche Kündigungsrechte vor.

5. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

5.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem HORNBACH BAUMARKT-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung unter www.pluto-offer.com abgerufen werden und wird bei Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TAS, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen zur Versendung der Angebotsunterlage per Telefax an +49 69 9103 8794 oder per E-Mail an dct.tender-offers@db.com unter Angabe einer gültigen Postanschrift), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

5.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher HORNBACH BAUMARKT-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, nach §§ 10 ff. WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BörsG durchgeführt. Das Angebot wird als öffentliches Delisting-Erwerbsangebots nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem BörsG, dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (die WpÜG-Angebotsverordnung) sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten und Kanada durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

5.3 Angebotspreis und Annahmefrist

(a) Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle HORNBACH BAUMARKT-Aktien (ISIN DE0006084403) mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen eine Geldleistung von

EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie (Angebotspreis)

zu erwerben.

(b) Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Januar 2022 begonnen und endet am 22. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage verlängert sich die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots nach den Bestimmungen des WpÜG unter den nachstehend aufgeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

(i) Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, auf die in Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage Bezug genommen wird, verlängert sich die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 S. 1 WpÜG) und würde damit am 8. März 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York), enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt. Die Bieterin wird eine etwaige Änderung des Delisting-Erwerbsangebots (einschließlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist) gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG veröffentlichen.

(ii) Falls ein Dritter während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot abgibt, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Das gilt nach § 22 Abs. 1 WpÜG auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(iii) Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG – zehn Wochen ab der Veröf-fentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 S. 1 WpÜG) und würde damit am 25. März 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York), enden.

Die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich sämtlicher sich aus dem WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird nachstehend als (die "**Annahmefrist**") bezeichnet.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

(c) **Weitere Annahmefrist**

Ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den HORNBACH BAUMARKT-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Woche nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

5.4 **Keine Angebotsbedingungen**

Ausweislich der Ziffer 8 der Angebotsunterlage stellt das Angebot ein öffentliches Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar und darf gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG keinen Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden HORNBACH BAUMARKT Aktionären geschlossen werden, unterliegen daher keinerlei Vollzugsbedingungen.

5.5 **Behördlicher Genehmigungen und Verfahren**

Ausweislich Ziffer 8 der Angebotsbedingungen bedarf der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots keiner behördlichen Genehmigung.

5.6 **Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Ausweislich Ziffer 8 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Januar 2022 gestattet.

5.7 **Annahme und Abwicklung des Angebots**

Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und technische Durchführung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage).

Ausweislich der Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage können HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die "**Depotführende Bank**") in Textform die Annahme des Angebots erklären (die "**Annahmeerklärung**"), wobei für die Einhaltung der Annahmefrist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotführenden Bank maßgeblich ist.

Darüber hinaus müssen die HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre ihre Depotführende Bank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen HORNBACH BAUMAKRT-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A3MQC39 bei Clearstream entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. – im Fall ausländischer Depotbanken – über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei Clearstream (Custodian) zu veranlassen (die in den Annahmeerklärungen der HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre angegebenen Aktien, die in die ISIN DE000A3MQC39 bei Clearstream umgebucht worden sind, auch (die "**Zum Verkauf Eingereichte HORNBACH BAUMARKT-Aktien**").Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots wird laut Angaben der Bieterin erst wirksam, wenn die in den

Annahmeerklärungen der HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre angegebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien fristgerecht in die ISIN DE000A3MQC39 bei Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchung der in den Annahmeerklärungen der HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre angegebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien in die ISIN DE000A3MQC39 wird durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank erklärt, gilt die Umbuchung der in der Annahmeerklärung angegebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien in die ISIN DE000A3MQC39 als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zweiten Bankarbeitstag (wie unter Ziffer 1.2 definiert) nach Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) bewirkt worden ist.

Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist der jeweiligen Depotführenden Bank zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen den jeweiligen HORNBACH BAUMARKT-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder die Bieterin noch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft sind verpflichtet, den jeweiligen HORNBACH BAUMARKT-Aktionären etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

Schließlich weist die Bieterin in Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und des Vollzugs des Angebots an ihre Depotführende Bank wenden sollen. Die Depotführenden Banken sind laut Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und des Vollzugs des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot HORNBACH BAUMARKT-Aktien halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots erfolgt nach Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage durch Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten HORNBACH BAUMARKT-Aktien auf das Konto der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, als zentrale Abwicklungsstelle, bei Clearstream mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten HORNBACH BAUMARKT-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt voraussichtlich am fünften, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Mit der Gutschrift des Angebotspreises bei der jeweiligen Depotführenden Bank hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis den Aktionären gutzuschreiben.

5.8 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten HORNBACH BAUMARKT-Aktien

In Ziffer 15.6 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass kein Antrag auf Einbeziehung der Zum Verkauf Eingereichten HORNBACH BAUMARKT-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse gestellt werden wird. Die HORNBACH BAUMARKT-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delisting weiterhin unter der ISIN DE0006084403 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

6. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

6.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Bei dem Angebot der Bieterin handelt es sich um ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot, das ausschließlich eine Geldleistung vorsieht. Für dieses gelten gesetzliche Mindestpreisregeln. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis in Höhe von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie an.

Der Angebotspreis beinhaltet alle zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts.

6.2 Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je HORNBACH BAUMARKT-Aktie von EUR 47,50 die Mindestpreisanforderungen gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG, § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung ("**WpÜG-AngebVO**"):

(a) Gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 WpÜG-AngebVO muss die Angebotsgegenleistung aus einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 20. Dezember 2021 entsprechen ("**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**"). Gemäß Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte Sechs-Monats-Durchschnittskurs für den Stichtag 19. Dezember 2021 EUR 36,73. Ausweislich Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie damit eine Prämie von EUR 10,77 bzw. rund 29,3% über dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs.

(b) Gemäß § 4 WpÜG-AngebVO in Verbindung mit § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG, sowie § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG muss der Angebotspreis mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Januar 2022 entsprechen.

Ausweislich Ziffer 11.3 und 6.1 der Angebotsunterlage beläuft sich die höchste von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in dem relevanten Sechs-Monats-Zeitraum vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Januar 2022 gewährte oder vereinbarte Gegenleistung auf EUR 47,50 und entspricht damit dem Angebotspreis.

6.3 Bewertung der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der für die HORNBACH BAUMARKT-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht sorgfältig analysiert und bewertet. Grundlage hierfür war die aktuelle Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, der Kurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktien vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur

Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 20. Dezember 2021, die historische Kursentwicklung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien unter Berücksichtigung von Kurszielen und bestimmter weiterer Annahmen und Informationen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation).

Der Vorstand hat zur Bewertung der Gegenleistung die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland („**Unicredit** “) mit der Erstellung einer Fairness Opinion hinsichtlich der für die HORNBACH BAUMARKT-Aktien angebotenen Gegenleistung beauftragt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

(a) **Vergleich mit historischen Börsenkursen**

Die HORNBACH BAUMARKT-Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem ausreichenden Streubesitz und einem ausreichenden Handelsvolumen auf. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat stellen die historischen Börsenkurse der HORNBACH BAUMARKT-Aktie daher eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises dar.

Laut Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebot zum Stichtag 19. Dezember 2021 EUR 36,73 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie übersteigt diesen um EUR 10,77 bzw. rund 29,3%.

Der Angebotspreis von EUR 47,50 enthält die folgenden Aufschläge im Verhältnis zum Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktie unmittelbar vor der Ankündigung des Angebots am 20. Dezember 2021:

- Am 17. Dezember 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) EUR 41,75, je HORNBACH BAUMARKT-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 47,50 einen Aufschlag von EUR 5,75 bzw. 13,8%.

- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten drei Monate bis zum 17. Dezember 2021 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug rund EUR 38,35 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 47,50 einen Aufschlag von EUR 9,15 bzw. rund 23,9%.

- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate bis zum 17. Dezember 2021 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug EUR 36,72 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 47,50 einen Aufschlag von EUR 10,78 bzw. 29,4%.

- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten zwölf Monate bis zum 17. Dezember 2021 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug EUR 36,13 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 47,50 einen Aufschlag von EUR 11,37 bzw. 31,5%.

- Mit einem Preis von EUR 47,50 ist der Angebotspreis höher als jeder bisherige Schlusskurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktie in den letzten 52 Wochen bis zum 17. Dezember 2021 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

Aus den dargestellten Vergleichen mit den historischen Börsenkursen ergibt sich, dass der Angebotspreis die Bewertung der HORNBACH BAUMARKT-Aktie durch den Kapitalmarkt übersteigt. Der Angebotspreis enthält im Vergleich zu ähnlichen Transaktionen im deutschen Markt eine adäquate Übernahmeprämie.

(b) **Bewertung auf Basis von fundamentalwertorientierten Bewertungsanalysen**

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat Bewertungsanalysen mit Hilfe von Multiplikatoren-Verfahren und kapitalwertorientierten Verfahren (Discounted-Cash-Flow) durchgeführt.

(i) **Multiplikatoren-Verfahren**

Multiplikator-Verfahren setzen Umsatz oder Ergebnisgrößen ins Verhältnis zur Marktkapitalisierung (Equity Value) bzw. zum Gesamtunternehmenswert (Enterprise Value). Sie basieren auf einem Vergleich mit einer Peer Group vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading Multiples) oder am Markt realisierter vergleichbarer M&A-Transaktionen (Transaction Multiples).

Im Rahmen der Betrachtung von Trading Multiples auf Basis einer Peer Group wurden Enterprise Value/EBITDA und Equity Value/Net Income (bzw. Price/Earnings) betrachtet. Die Bewertungsüberlegungen nach dem Multiplikator-Verfahren wurden zukunftsorientiert für das Geschäftsjahr 2022/23E vorgenommen. Für die Bewertung wurde die Mittelfristplanung der HORNBACH BAUMARKT zugrunde gelegt. Der Angebotspreis von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie liegt innerhalb der ermittelten Bewertungsspanne.

Multiplikatoren auf Basis vergleichbarer Transaktionen im Sektor sind aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats aufgrund der geringen Datenverfügbarkeit und der starken Beeinflussbarkeit durch individuelle Parameter (wie beispielsweise individuelle Interessenslagen der Transaktionspartner und Prozessdynamiken bei Verkaufsprozessen) nicht relevant für eine Beurteilung der Angebotsgegenleistung.

(ii) **Kapitalwertorientierte Verfahren (Discounted Cash-Flow)**

Vorstand und Aufsichtsrat haben eine Barwert-Analyse der zu erwarteten zukünftigen Free Cash Flows durchgeführt. Hierfür wurde das Discounted

Cash Flow-Verfahren zugrunde gelegt. Der Angebotspreis von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie liegt innerhalb der ermittelten Bewertungsspanne.

(iii) **Würdigung der angestellten Bewertungsanalysen**

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat unternommenen Bewertungsanalysen kommen zu folgendem Ergebnis:

- Im Rahmen der Bewertungsanalyse auf Basis von Trading-Multiples einer Peer Group liegt der Angebotspreis von EUR 47,50 innerhalb der ermittelten Bandbreite

- Im Rahmen der Bewertungsanalyse auf Basis einer Discounted Cash Flow-Analyse liegt der Angebotspreis von EUR 47,50 innerhalb der ermittelten Bandbreite

Die entsprechenden Bewertungsanalysen und -einschätzungen spiegeln lediglich eine theoretische Ermittlung des Wertes wider und treffen keine Aussage hinsichtlich einer Realisierbarkeit am Markt.

(c) **Fairness Opinion von Unicredit**

Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH BAUMARKT haben Unicredit beauftragt, zur Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie schriftlich Stellung zu nehmen. Unicredit hat diese schriftliche Stellungnahme am 21. Januar 2022 (die "**Fairness Opinion**") erstellt und dem Vorstand und Aufsichtsrat am 21. Januar 2022 die durchgeführten Analysen und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen erläutert.

Unicredit gelangt in der Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen der Angebotspreis von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie am Tag der Ausstellung der Fairness Opinion, d.h. am 21. Januar 2022, aus finanzieller Sicht für die Aktionäre der HORNBACH BAUMARKT angemessen ist. Der zur Veröffentlichung bestimmte Teil der Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Hilfestellung des Vorstands und Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung der Gegenleistung abgegeben wurde. Sie richtet sich nicht an Dritte (insbesondere nicht die Aktionäre der HORNBACH BAUMARKT), ist nicht zum Schutz Dritter bestimmt und begründet keine Rechte Dritter. Zwischen Unicredit und Dritten kommt keine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der Fairness Opinion zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen Unicredit und HORNBACH BAUMARKT hat Schutzwirkung für Dritte oder führt zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich. Die Fairness Opinion stellt keine Empfehlung seitens Unicredit an die HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre dar, das Übernahmeangebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Die Zustimmung von Unicredit, ihre Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf diese Fairness Opinion vertrauen dürfen, und kann auch nicht derart aufgefasst werden.

Für die Erstellung der Fairness Opinion hat Unicredit eine Bewertung der HORNBACH BAUMARKT vorgenommen, wie sie typischerweise von Finanzberatern in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt wurden und angemessen erschienen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für die Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Dabei hat Unicredit eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Fairness Opinion von Unicredit unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und dass zum Verständnis der der Fairness Opinion zugrunde liegenden Untersuchungen und ihres Ergebnisses deren vollständige Lektüre erforderlich ist. Der Fairness Opinion von Unicredit liegen (insbesondere die wirtschaftlichen, ökonomischen, monetären und regulatorischen) Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt des Datums der Fairness Opinion und die Unicredit zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben. Unicredit hat keine Verpflichtung, ihre Fairness Opinion zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen. Die Fairness Opinion ist kein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern erbracht wird. Sie folgt dementsprechend auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. gesetzt werden (für die Unternehmensbewertung nach IDW S1; für die Erstellung von Fairness Opinions nach IDW S8). Eine Fairness Opinion der von Unicredit abgegebenen Art unterscheidet sich in wichtigen Gesichtspunkten von einer Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer. Ferner hat Unicredit keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots, einschließlich des Angebotspreises, mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen. Unicredit erhält von der Zielgesellschaft für die Erstellung der Fairness Opinion im Zusammenhang mit dem Angebot eine Vergütung. HORNBACH BAUMARKT hat außerdem zugesagt, Unicredit von bestimmten Haftungsrisiken freizustellen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Unicredit für HORNBACH BAUMARKT entstehen können. Es wird darauf hingewiesen, dass Unicredit und die mit Unicredit verbundenen Unternehmen möglicherweise in der Vergangenheit, gegenwärtig oder in Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit HORNBACH BAUMARKT, den direkten und indirekten Gesellschaftern der Bieterin oder mit diesen verbundenen Gesellschaften unterhielten oder unterhalten, die Unicredit mit Gebühren und Auslagenerstattungen entgolten wurden oder werden. Mit Unicredit verbundene Unternehmen sind zudem im Wertpapierhandelsgeschäft tätig, was dazu führen kann, dass sie für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere jeglicher Art von HORNBACH BAUMARKT, der Bieterin oder direkten und indirekten Gesellschaftern der Bieterin oder den mit diesen verbundenen Unternehmen erwerben, halten oder veräußern.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises keine eigene Unternehmensbewertung auf Basis der vom IDW veröffentlichten Richtlinien (IDW S1) vorgenommen haben.

Auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH BAUMARKT von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Unicredit abgegebenen Fairness Opinion überzeugt.

6.4 **Gesamtwürdigung der Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die HORNBACH BAUMARKT-

Aktien befasst. Sie haben dabei eigene Erwägungen angestellt und sich von der Plausibilität des Vorgehens von Unicredit überzeugt.

Hierbei haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis enthält eine adäquate Prämie zu historischen Börsenkursen der HORNBACH BAUMARKT-Aktie.
    - Der Angebotspreis von EUR 47,50 enthält einen Aufschlag von EUR 5,75 bzw. 13,8% auf den letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.
    - Bezogen auf den von der BaFin mitgeteilten Sechs-Monats-Durchschnittskurs, enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von 29,4%.
- Der Angebotspreis enthält im Vergleich zu ähnlichen Transaktionen im deutschen Markt eine adäquate Übernahmeprämie.
- Der Angebotspreis spiegelt den Wert und die Wachstumsperspektiven der HORNBACH BAUMARKT adäquat wider.
- Der Angebotspreis liegt im Rahmen der Bewertungsanalyse auf Basis von Trading-Multiples einer Peer Group sowie auf Basis einer Discounted Cash-Flow-Analyse innerhalb der ermittelten Bandbreite.
- Unicredit gelangt in der Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Gesichtspunkte und der Ausführungen in Ziffer 5 sowie der Fairness Opinion sind der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander der Auffassung, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie dem fairen Wert der HORNBACH BAUMARKT-Aktie entspricht und daher aus finanzieller Sicht angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff WpÜG-AngebVO ist.

7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 1 S. 1 WpÜG). Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

7.1 Maximale Gegenleistung

Nach den Berechnungen der Bieterin in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot von allen HORNBACH BAUMARKT-Aktionären angenommen werden, auf rund EUR 382,8 Mio ("**Maximaler Finanzierungsbedarf**") Dieser Betrag ergibt sich aus:

(i) dem Angebotspreis von EUR 47,50 je HORNBACH BAUMARKT-Aktie multipliziert mit 7.273.755 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der

Angebotsunterlage ausgegebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten wurden, zuzüglich

(ii) sämtlicher weiterer Kosten und Aufwendungen, die für die Vorbereitung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots entstanden sind und entstehen werden, in Höhe von bis zu rund EUR 37,3 Mio. ("**Transaktionskosten**"). Die Transaktionskosten beinhalten Grunderwerbsteuern in Höhe von rund EUR 30 Mio., die im Falle des Erreichens einer Beteiligungsschwelle von 90% am Grundkapital der HORNBACH BAUMARKT anfallen, und bestehen im Übrigen aus Kosten der Finanzierung sowie Kosten für Berater und Dienstleister im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots.

7.2 Finanzierung des Angebots

Ausweislich Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

Der Bieterin hat am 3. Januar 2022 mit der Deutsche Bank Luxembourg S.A. und der COMMERZBANK Aktiengesellschaft als Darlehensgebern einen Kreditvertrag geschlossen, aufgrund dessen der Bieterin für Zwecke des Erwerbs von HORNBACH BAUMARKT-Aktien im Rahmen und außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots ein Kreditrahmen in Höhe von bis zu EUR 400 Mio. (der "**Kreditrahmen Bieterin**") mit einer anfänglichen Verzinsung von 0,85% p.a. zur Verfügung steht. Nach Aussage der Bieterin im Rahmen der Angebotsunterlage hat die Bieterin keinen Anlass zur Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Kreditrahmens zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots nicht erfüllt sein werden. Der dem Kreditrahmen zugrundeliegende Kreditvertrag sei weder gekündigt, und nach Kenntnis der Bieterin liege auch kein Kündigungsgrund vor.

7.3 Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG, die als Anlage 2 der Angebotsunterlage beigefügt ist, abgegeben.

7.4 Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat halten die getroffenen Maßnahmen sowohl für hinreichend als auch für marktüblich und halten die Annahmen der Bieterin zum Finanzierungsbedarf insgesamt für plausibel. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und der Verfügbarkeit der demnach zur Verfügung stehenden Liquidität zu zweifeln.

8. ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT

Die Absichten der Bieterin sowie der Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 3.6 definiert) im Hinblick auf die HORNBACH BAUMARKT werden unter Ziffer 10 der Angebotsunterlage sowie der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots werden unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären der HORNBACH BAUMARKT empfohlen, auch diesen Abschnitt der Angebotsunterlage sorgfältig zu

lesen. Die nachfolgende Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gibt einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sowie voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft und enthält die Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats hierzu.

8.1 Delisting

(a) Absichten der Bieterin

Ausweislich Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die Kapitalmarktpräsenz der HORNBACH-Gruppe zu verbessern und Ineffizienzen der bestehenden Struktur zu beseitigen (siehe Ziffer 4.1).

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Bieterin, gemeinsam mit der Zielgesellschaft das Delisting zu bewirken und hat zu diesem Zweck die Delisting-Vereinbarung mit der Zielgesellschaft geschlossen, in der sich die Zielgesellschaft, vorbehaltlich der der Vorbehaltsbedingungen, u.a. dazu verpflichtet hat, den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor dem Ablauf der Annahmefrist zu stellen (vgl. Ziffer 4.3).

Die Bieterin hat das Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht, um gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG die Stellung des Delisting-Antrags durch die Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, würde die Zulassung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen werden. Gemäß § 46 Abs. 3 der BörsO FWB wird ein die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 oder § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BörsG erfüllender Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam. Der Widerruf wird unverzüglich durch die Börsengeschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht (§ 46 Abs. 6 BörsO FWB).

Das Delisting könnte insbesondere folgende Auswirkungen auf die HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre und die HORNBACH BAUMARKT-Aktien haben:

(1) Nach dem Delisting endet der Handel mit HORNBACH BAUMARKT-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die HORNBACH BAUMARKT-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen und die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung unter anderem dazu verpflichtet, es zu unterlassen, eine Zulassung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu beantragen. Daher werden HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre HORNBACH BAUMARKT-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was die Liquidität der HORNBACH BAUMARKT-Aktien beeinträchtigen und zu Kursverlusten führen könnte.

(2) Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der HORNBACH BAUMARKT-Aktien im elektronischen Handelssystem XETRA.

(3) Die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung ferner dazu verpflichtet, (i) es zu unterlassen, Anträge auf Zulassung von HORNBACH BAUMARKT-Aktien oder anderer von der Zielgesellschaft ausgegebener Wertpapiere zu einem geregelten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einbeziehung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien in den Freiverkehr einer Börse oder eines anderen MTF oder OTF im Sinne der MAR bewirken oder unterstützen, soweit dies nicht im Interesse beider Parteien zum Erreichen eines zeitnahen Delistings nützlich oder zweckmäßig ist, (ii) sowie alle angemessenen Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien im Freiverkehr einer Börse oder eines anderen MTF oder OTF im Sinne der MAR zu beenden, soweit diese Einbeziehung ursprünglich von der Zielgesellschaft veranlasst wurde.

(4) Der Beginn oder der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, der Delisting-Antrag oder die Umsetzung des Delistings könnten die Liquidität und den Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktien beeinträchtigen.

(5) Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Zielgesellschaft, die HORNBCH Baumarkt-Aktionäre und die HORNBACH BAUMARKT-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG und die §§ 48 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse. Hierdurch entfällt das Schutzniveau einer Zulassung von Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse. Aufgrund der Zulassung der HORNBACH BAUMARKT-Anleihe zum regulierten Markt der Luxemburger Börse bestehen bestimmte an eine Zulassung zum regulierten Markt anknüpfende Pflichten auch nach dem Delisting der HORNBACH BAUMARKT-Aktien fort.

(b) **Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat unterstützen die Absicht der Bieterin, ein Delisting der HORNBACH BAUMARKT-Aktien durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass im Fall eines Delistings Kosten reduziert werden können, insbesondere durch den Wegfall von Transparenz- und Berichtspflichten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen deshalb die Absicht der Bieterin, durch Unterbreitung eines Delisting-Erwerbsangebots die wesentliche Voraussetzung für das Delisting zu schaffen. Vorstand und Aufsichtsrat werden entsprechend der Delisting-Vereinbarung und in weiterer Abstimmung mit dem Bieter gemeinsam auf die Umsetzung des Delisting hinwirken.

8.2 **Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots**

(a) **Absichten der Bieterin**

Ausweislich der Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin mit einem erfolgreichem Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots, die Kapitalmarktpräsenz der HORNBACH-Gruppe zu verbessern und Ineffizienzen der bestehenden Struktur zu beseitigen.

Die Aktien der HORNBACH BAUMARKT wurden nach dem Börsengang im Jahr 1993 getrennt von der HORNBACH Holding notiert, um die internationale Entwicklung der HORNBACH-Gruppe zu unterstützen. Nach Ansicht der Bieterin sind die Geschäftsaktivitäten der HORNBACH-Gruppe inzwischen über ihre derzeitige

Kapitalstruktur mit zwei börsennotierten Gesellschaften hinausgewachsen, so dass die eigenständige Notierung der HORNBACH BAUMARKT für die HORNBACH-Gruppe als Ganzes nicht mehr sinnvoll ist.

Der niedrige Streubesitz der Aktien der HORNBACH BAUMARKT führt zu einer geringen Liquidität der HORNBACH BAUMARKT-Aktie am Markt, die den Unternehmenswert der HORNBACH BAUMARKT nach Auffassung der Bieterin nicht in angemessenem Maße widerspiegelt.

Ein separater Zugang der HORNBACH BAUMARKT zum Eigenkapitalmarkt ist nach Ansicht der Bieterin nicht erforderlich, da eine ausreichende Kapitalisierung der HORNBACH BAUMARKT über die Finanzierungsmöglichkeiten und -mittel der HORNBACH Holding als börsennotierter Gesellschaft sichergestellt werden kann. Gleichzeitig würde das Delisting, das den von Aktionären der HORNBACH Holding und Analysten geäußerten Erwartungen sowie dem allgemeinen Markttrend zur Vereinfachung von Börsennotierungsstrukturen entspricht, das Kapitalmarktprofil der HORNBACH-Gruppe als börsennotierte Einheit mit einer klaren Equity-Story nachhaltig stärken und sich positiv auf die Liquidität und die Bewertung der Aktie der Bieterin auswirken. Hierdurch würden die Möglichkeiten der HORNBACH Holding zur Aufnahme von Eigenkapital verbessert, was mittelbar auch der HORNBACH BAUMARKT zugutekäme.

Mit dem Delisting würden zudem die Komplexität der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen an die HORNBACH BAUMARKT verringert und Managementkapazitäten freigesetzt, so dass sich das Management der HORNBACH BAUMARKT vollständig auf die Umsetzung der Strategie und das operative Geschäft konzentrieren kann. Nach Auffassung der Bieterin wird die Fokussierung auf die Börsennotierung der HORNBACH Holding auch das nachhaltige Wachstum der HORNBACH-Gruppe unterstützen und sie in die Lage versetzen, in einem strukturell wachsenden Markt europaweit weiterhin Marktanteile zu gewinnen.

Schließlich geht die Bieterin davon aus, dass das Delisting-Erwerbsangebot den HORNBACH BAUMARKT-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem äußerst attraktiven Preis bietet. Sie könnten zudem vom künftigen Wertschöpfungspotenzial der HORNBACH-Gruppe profitieren, indem sie ihre Erlöse aus dem Verkauf ihrer HORNBACH BAUMARKT-Aktien in Aktien der HORNBACH Holding reinvestieren.

(b) **Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach den unter Ziffer 8.2 dieser Stellungnahme ausführlich dargestellten Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Delisting im Unternehmensinteresse der HORNBACH BAUMARKT liegt. Der niedrige Streubesitz der Aktien der HORNBACH BAUMARKT führt zu einer geringen Liquidität der HORNBACH BAUMARKT-Aktie am Markt und reflektiert den Unternehmenswert der HORNBACH BAUMARKT nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht in angemessenem Maße. Die Börsennotierung der HORNBACH BAUMARKT erfüllt daher nicht die Erwartungen der Gesellschaft und ihrer Investoren. Ein Delisting der Aktie der HORNBACH BAUMARKT und die damit einhergehende Fokussierung der Investoren auf die Aktien der HORNBACH Holding kommt letztlich auch der HORNBACH BAUMARKT zu Gute, da sie von der Wertsteigerung der HORNBACH Holding Aktien mittelbar profitiert. Die höhere Liquidität in den HORBACH Holding Aktien vereinfacht der HORNBACH Holding die Aufnahme von Eigenkapital, was eine Finanzierung ihrer Tochtergesellschaft erleichtert. Der Gesellschaft entsteht durch

den Wegfall des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt auch kein Nachteil, da ihr die Finanzierungsmöglichkeiten und -mittel der HORNBACH Holding als börsennotierter Gesellschaft offenstehen. Darüber hinaus ändert sich die Refinanzierungsstruktur und damit die Bonität der HORNBACH BAUMARKT durch diese Schritte nicht. Eine Nutzung des Kapitalmarktes in Form der Aufnahme von weiterem Fremdkapital wird zudem nicht eingeschränkt. Schließlich wird die Gesellschaft aufgrund des Delistings nicht mehr im gleichen Maße Zulassungsfolgepflichten unterliegen. Zwar bleiben die aus der HORNBACH BAUMARKT-Anleihe resultierenden Transparenzpflichten bestehen. Hingegen entfallen die sich aus der Börsennotierung der Aktien der HORNBACH BAUMARKT ergebenden umfassenderen Folgepflichten, wodurch Kosten gesenkt und Managementkapazitäten freigesetzt werden. Der Wegfall der Transparenzpflichten ermöglicht es der HORNBACH BAUMARKT zudem, flexibler zu agieren und sich stärker auf die Umsetzung der Strategie und das operative Geschäft zu fokussieren.

8.3 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der HORNBACH BAUMARKT

(a) Absichten der Bieterin

Ausweislich der Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin der Auffassung, dass die Zielgesellschaft eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt und dass sich die mit dem Delisting-Erwerbsangebot angestrebte Vereinfachung der Konzernstruktur und das Delisting positiv auf die Geschäftstätigkeit der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe auswirken werden (siehe auch Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage). Darüber hinaus verfolgt die Bieterin mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft oder die Struktur der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe auswirken könnten. Die HORNBACH BAUMARKT-Gruppe soll als eigenständige Unternehmensgruppe fortbestehen.

Ausweislich Ziffer 10.4 der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absichten bezüglich des Vermögens der Zielgesellschaft oder der Begründung künftiger Verpflichtungen.

(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin ist bereits Mehrheitsaktionärin der HORNBACH BAUMARKT und ist ausweislich der Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage der Auffassung, dass die HORNBACH BAUMARKT eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt und sich die mit dem Delisting-Erwerbsangebot angestrebte Vereinfachung der Konzernstruktur und das Delisting positiv auf die Geschäftstätigkeit der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe auswirken werden. Insbesondere wird begrüßt, dass die Bieterin die Integrität der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe, ihres Geschäfts und ihrer wesentlichen Vermögenswerte anerkennt.

Ebenfalls begrüßt wird das Bestreben der Bieterin durch das Angebot eine Vereinfachung der Konzernstruktur herbeizuführen.

Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass das Angebot die operative Eigenständigkeit der HORNBACH BAUMARKT nicht beeinträchtigen wird, sondern dass die HORNBACH BAUMARKT im Gegenteil ihre bisherige Geschäftstätigkeit fortführen und ihre strategischen Ziele möglicherweise schneller und effektiver verfolgen kann.

Die Bieterin verfolgt nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage mit der Umsetzung des Delisting-Erwerbsangebots keine Absichten, die sich negativ auf die künftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen und künftige Verpflichtungen der HORNBACH BAUMARKT auswirken könnten.

8.4 **Sitz der HORNBACH BAUMARKT, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

(a) **Absichten der Bieterin**

Ausweislich der Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Sitz der Zielgesellschaft an einen anderen Standort zu verlegen oder Standorte wesentlicher Unternehmensteile der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe zu verlegen oder zu schließen.

(b) **Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, den Sitz der HORNBACH BAUMARKT nicht zu verlegen oder Standorte wesentlicher Unternehmensteile der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe zu verlegen oder zu schließen.

8.5 **Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen**

(a) **Absichten der Bieterin**

Nach ihren Angaben in Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin hinsichtlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe und ihrer Beschäftigungsbedingungen keine Veränderungen. Die Bieterin schätzt das Know-How und die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe sehr und beabsichtigt, dass sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe auch nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots unverändert attraktive berufliche Perspektiven ergeben. Auch hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen innerhalb der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe beabsichtigt die Bieterin keine Veränderungen.

(b) **Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Von besonderer Wichtigkeit sind für den Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin gemachten Aussagen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der HORNBACH BAUMARKT. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass das Know-How und die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HORNBACH BAUMARKT Grundlage für den derzeitigen und künftigen Erfolg des Unternehmens sind und begrüßen daher, dass die Bieterin beabsichtigt, diesbezüglich keine Änderungen vorzunehmen.

Besonders begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin keine Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt und dass sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe auch nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots unverändert attraktive berufliche Perspektiven ergeben sowie dass auch hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen innerhalb der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe keine Veränderungen beabsichtigt sind.

8.6 **Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HORNBACH BAUMARKT**

(a) **Absichten der Bieterin**

Ziffer 10.6 der Angebotsunterlage zufolge genießt der amtierende Vorstand der HORNBACH BAUMARKT das volle Vertrauen der Bieterin. Die HORNBACH Holding respektiert die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats der HORNBACH BAUMARKT für die personelle Zusammensetzung des Vorstands der HORNBACH BAUMARKT und beabsichtigt nicht, auf dessen Entscheidung Einfluss zu nehmen. Der Vorstand der HORNBACH BAUMARKT soll die HORNBACH BAUMARKT weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führen.

Der amtierende Aufsichtsrat der HORNBACH BAUMARKT genießt ebenfalls das volle Vertrauen der Bieterin. Die Bieterin beabsichtigt keine Wechsel im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.

(b) **Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussagen der Bieterin in Bezug auf die Achtung und Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrats. Insbesondere die Aussage der Bieterin, dass sie die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats der HORNBACH BAUMARKT für die personelle Zusammensetzung des Vorstands der HORNBACH BAUMARKT respektiert und nicht beabsichtigt, auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat sehr.

Die Entscheidung der Bieterin, dass der Vorstand der HORNBACH BAUMARKT die HORNBACH BAUMARKT weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führen soll, entspricht hierbei dem Willen von Vorstand und Aufsichtsrat. Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat auch das von der Bieterin ausgesprochene volle Vertrauen in den amtierenden Aufsichtsrat der HORNBACH BAUMARKT sowie den Umstand, dass die Bieterin keine Wechsel im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft beabsichtigt.

8.7 **Mögliche Strukturmaßnahmen**

(a) **Absichten der Bieterin**

Nach Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, abgesehen von dem Delisting, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Strukturmaßnahmen bei der HORNBACH BAUMARKT um- bzw. durchzusetzen. Die Bieterin beabsichtigt jedoch nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheit und unter Berücksichtigung der nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots vorliegenden wirtschaftlichen Umstände die folgenden Strukturmaßnahmen zu prüfen:

aa) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin verfügt bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage über die erforderliche Stimmenmehrheit, um in der Hauptversammlung der HORNBACH BAUMARKT den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und HORNBACH BAUMARKT als beherrschtem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG durchsetzen zu können. Jedoch hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht die Absicht, einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Vielmehr ist beabsichtigt, dass der Vorstand der

HORNBACH BAUMARKT das Unternehmen auch weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führen soll.

Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Bieterin den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vor dem Hintergrund sich gegebenenfalls veränderter wirtschaftlicher Umstände von Zeit zu Zeit neu prüfen wird. Ein solcher Vertrag würde unter anderem die Verpflichtung der HORNBACH Holding vorsehen, (i) die HORNBACH BAUMARKT-Aktien der außenstehenden HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben und (ii) an die verbleibenden außenstehenden HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre jährlich wiederkehrende Zahlungen (Ausgleichszahlung) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung und die Angemessenheit der Ausgleichszahlung könnten in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

bb) Aktienrechtlicher oder umwandlungsrechtlicher Squeeze-out

Die Bieterin beabsichtigt eine Übertragung der von den verbliebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktionären gehaltenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-Out) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich vorliegenden Umstände zu prüfen, falls ihr nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots mindestens 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören. In diesem Fall würde die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien der verbliebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Falls der Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots mindestens 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, beabsichtigt die Bieterin unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich vorliegenden Umstände eine Übertragung der von den verbliebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktionären gehaltenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff AktG in Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft auf die Bieterin zu prüfen. In diesem Fall würde die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien der verbliebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

(b) **Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die von der Bieterin erklärte Absicht eines Delistings zur Kenntnis und begrüßen, dass die Bieterin, abgesehen von dem Delisting zur Zeit keine Strukturmaßnahmen beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen den geäußerten Vorbehalt der Bieterin, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheit und unter Berücksichtigung der nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots vorliegenden wirtschaftlichen Umstände, den Abschluss eines

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und eines aktienrechtlicher oder umwandlungsrechtlicher Squeeze-outs zu prüfen und sich diese Maßnahmen vorzubehalten, zur Kenntnis.

Nach Auffassung des Vorstands und Aufsichtsrats handelt es sich bei den von der Bieterin vorbehaltenen Strukturmaßnahmen um übliche Maßnahmen in Folge eine Delisting-Erwerbsangebots. Sowohl der Vorbehalt des Squeeze-Outs und der Vorbehalt des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages als auch das beabsichtigte Delisting nach dem Vollzug des Angebots sind aus Sicht des Vorstandes und Aufsichtsrats für die Bieterin nachvollziehbare Entscheidung.

8.8 **Dividendenpolitik**

(a) **Absichten der Bieterin**

Ausweislich Ziffer 10.8 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin die zukünftige Dividendenpolitik der Zielgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen insbesondere an den Ausschüttungsbedürfnissen der Bieterin zur Gewährleistung ihrer eigenen Dividendenpolitik sowie den Finanzierungsbedürfnissen der Bieterin und der Zielgesellschaft auszurichten.

(b) **Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die von der Bieterin erklärte Absicht, die Dividendenpolitik zukünftig im Rahmen des rechtlich Zulässigen insbesondere an den Ausschüttungsbedürfnissen der Bieterin selbst zur Gewährleistung ihrer eigenen Dividendenpolitik sowie den Finanzierungsbedürfnissen der Bieterin und der Zielgesellschaft auszurichten zur Kenntnis.

Nach Auffassung des Vorstands und Aufsichtsrats handelt es sich hierbei um eine übliche und nachvollziehbare Maßnahmen in Folge eines Delisting-Erwerbsangebots.

8.9 **Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen**

(a) **Absichten der Bieterin**

Mit Ausnahme der in Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin verfolgen die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Ausweislich Ziffer 10.9 der Angebotsunterlage haben die Bieterin oder die Bieter-Mutterunternehmen, soweit sie vom Delisting-Erwerbsangebot betroffen, nicht die Absicht, den Gesellschaftszweck, das zukünftige operative Geschäft, den Sitz oder den Standort von wesentlichen Unternehmensteilen, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertreter oder die Mitglieder der Organe zu verändern oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen einzuleiten.

(b) **Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Aussagen der Bieterin in Ziffer 10.9 der Angebotsunterlage zu den Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit zur Kenntnis.

8.10 Steuerliche Konsequenzen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich der Vollzug des Angebots auf die steuerliche Situation von HORNBACH BAUMARKT und ihren Tochtergesellschaften auswirken kann.

Folgen für die Finanzierung der Zielgesellschaft: Nach derzeitiger Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat sind keine Auswirkungen auf Grund eines durch den Vollzug des Angebotes ausgelösten Kontrollwechsels bei Finanzierungen zu erwarten.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass der HORNBACH BAUMARKT durch den Wegfall des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt auch kein Nachteil entsteht, da ihr die Finanzierungsmöglichkeiten und -mittel der Bieterin als börsennotierter Gesellschaft offenstehen. Darüber hinaus ändert sich die Refinanzierungsstruktur und damit die Bonität der HORNBACH BAUMARKT durch diese Schritte nicht. Eine Nutzung des Kapitalmarktes in Form der Aufnahme von weiterem Fremdkapital wird zudem nicht eingeschränkt.

9. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER HORNBACH BAUMARKT

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den HORNBACH BAUMARKT-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem HORNBACH BAUMARKT-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

9.1 Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der HORNBACH BAUMARKT-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe profitieren.

- HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren ihre bestehenden Nebenrechte, insbesondere stehen ihnen künftig keine Dividendenansprüche zu.

- HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes zu zahlen sind, falls nach dem Vollzug des Angebots bestimmte Strukturmaßnahmen umgesetzt werden.

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmenden Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse HORNBACH BAUMARKT-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den HORNBACH BAUMARKT-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist über die Börse HORNBACH BAUMARKT-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Zum Verkauf Eingereichte HORNBACH BAUMARKT-Aktien können laut Ziffer 15.6 der Angebotsunterlage nicht mehr im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) gehandelt werden. Die HORNBACH BAUMARKT-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE0006084403 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

9.2 **Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots**

HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre HORNBACH BAUMARKT-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der HORNBACH BAUMARKT. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken der künftigen Entwicklung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.

- Der gegenwärtige Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktien reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin am 20. Dezember 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf seinem aktuellen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.

- Die Durchführung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien führen. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach HORNBACH BAUMARKT-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der HORNBACH BAUMARKT-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsorders im Hinblick auf HORNBACH BAUMARKT-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der HORNBACH BAUMARKT-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der HORNBACH BAUMARKT-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.

- Die Bieterin verfügt bereits über die erforderliche Stimmenmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung von HORNBACH BAUMARKT durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Zielgesellschaft.

  Die Bieterin beabsichtigt eine Übertragung der von den verbliebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktionären gehaltenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-Out) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich vorliegenden Umstände zu prüfen, falls ihr nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots mindestens 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören. In diesem Fall würde die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien der verbliebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

  - Falls der Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots mindestens 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, beabsichtigt Sie unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich vorliegenden Umstände eine Übertragung der von den verbliebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktionären gehaltenen HORNBACH BAUMARKT-Aktien gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff AktG in Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft auf die Bieterin zu prüfen. In diesem Fall würde die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien der verbliebenen HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von HORNBACH BAUMARKT ein Angebot zum Erwerb ihrer HORNBACH BAUMARKT-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der HORNBACH BAUMARKT-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen.

  - Bei der Zielgesellschaft könnten zur Umsetzung der Wachstumsstrategie Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht oder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durchgeführt werden. Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss würden zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen.

  - Die Bieterin könnte und beabsichtigt derzeit, nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen HORNBACH BAUMARKT veranlassen, den Widerruf der Zulassung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen. In diesem Fall würden die HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Markts profitieren.

- Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, ist es theoretisch möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach HORNBACH BAUMARKT-Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots so gering sein wird und damit die Liquidität der HORNBACH BAUMARKT-Aktien so stark sinken wird, dass deshalb Aufträge zum Kauf oder Verkauf von HORNBACH BAUMARKT-Aktien nicht oder nicht termingerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der HORNBACH BAUMARKT-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt. Sollte aufgrund der geringeren Liquidität der HORNBACH BAUMARKT-Aktien ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, ist ein Delisting auch ohne entsprechendes Betreiben der Gesellschaft und/oder der Bieterin denkbar. Im Fall eines solchen Delisting gäbe es keinen organisierten öffentlichen Markt für den Handel der HORNBACH BAUMARKT-Aktien mehr.

- Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass davon auszugehen ist, dass der gegenwärtige, im Vergleich zum Angebotspreis erhöhte Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktie im Wesentlichen dadurch beeinflusst ist, dass die Bieterin ihre Absicht, das Delisting-Erwerbsangebot abzugeben veröffentlicht hat sowie dass sich der Streubesitz durch den Vollzug des Übernahmeangebots verringern wird. Der Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktie liegt bereits seit Veröffentlichung der Absicht der möglichen Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin am 20. Dezember 2021 – und weiterhin seit Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin am 21. Januar 2022, ein Delisting-Erwerbsangebot abzugeben – überwiegend über dem Angebotspreis. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es für HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre unter Umständen wirtschaftlich vorteilhaft sein kann, das Delisting-Erwerbsangebot nicht anzunehmen und ihre HORNBACH BAUMARKT-Aktien stattdessen über die Börse zu verkaufen. Dabei ist zu beachten, dass ein Verkauf über die Börse im Einzelfall Kosten bzw. Gebühren auslösen kann. Die Andienung von HORNBACH BAUMARKT-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots ist für die HORNBACH BAUMARKT-Aktionäre hingegen kostenfrei. Im Fall eines Verkaufs über die Börse kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Anzahl der zur Veräußerung stehenden HORNBACH BAUMARKT-Aktien ein Überangebot entsteht. Ein Verkauf zum gegenwärtigen Börsenkurs wäre dann nur in begrenztem Umfang möglich und der Börsenkurs könnte sich verringern. Dabei ist auch zu bedenken, dass der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Bekanntgabe der Absicht der Bieterin, eine Delisting-Erwerbsangebot abzugeben, bei EUR 36,73 und damit deutlich unter dem Angebotspreis lag. Es ist daher ungewiss, ob sich der Börsenkurs der HORNBACH BAUMARKT-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau halten, steigen oder sinken wird.

- Im Allgemeinen ist die Börsenkursentwicklung der HORNBACH BAUMARKT-Aktie nicht vorherzusehen. Sie unterliegt unter anderem Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist außerdem von der künftigen Geschäftsentwicklung der HORNBACH BAUMARKT-Gruppe abhängig.

- Nach dem Vollzug des Delisting und der beabsichtigten Beendigung der Zulassung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und der beabsichtigten Beendigung des Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen HORNBACH BAUMARKT den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, werden

zudem auf den Handel mit HORNBACH BAUMARKT-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnungen nicht mehr in den bisherigen Umfang Anwendung mehr finden, was zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für HORNBACH BAUMARKT-Aktien führt. Ferner wird nach dem Vollzug des Delisting der Handel mit HORNBACH BAUMARKT-Aktien nicht mehr von denselben Finanzberichtserstattungsvorschriften, insbesondere §§ 114 ff. WpHG, §§ 106 ff. WpHG und §§ 52 f. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse profitieren.

- Im Falle eines solchen Delistings gäbe es keinen organisierten öffentlichen Markt für den Handel der HORNBACH BAUMARKT-Aktien mehr. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der HORNBACH BAUMARKT-Aktien kommen, könnte dies die Verkaufsmöglichkeiten der HORNBACH BAUMARKT-Aktien erheblich einschränken.

10. INTERESSENLAGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Der Vorstand hat den Inhalt dieser Stellungnahme einstimmig mit einer Enthaltung (Frau Karin Dohm) beschlossen. Der Aufsichtsrat hat den Inhalt der Stellungnahme einstimmig mit sechs Enthaltungen (Herr Albrecht Hornbach, Herr Dr. John Feldmann, Herr Martin Hornbach, Herr Steffen Hornbach, Frau Simona Scarpaleggia und Frau Melanie Thomann-Bopp) beschlossen.

Das Vorstandsmitglied, Karin Dohm, ist auch Mitglied des Vorstands von HORNBACH Management. Um potenziellen Interessenskonflikten vorzubeugen, hat sich Karin Dohm bei der Beschlussfassung des Vorstands enthalten.

Ferner ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Albrecht Hornbach, Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzender der HORNBACH Management. Um potenziellen Interessenskonflikten vorzubeugen, hat sich Albrecht Hornbach bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats enthalten.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Dr. John Feldmann, ist auch Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der HORNBACH Management sowie Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding. Um potenziellen Interessenskonflikten vorzubeugen, hat sich Dr. John Feldmann bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats enthalten.

Das Aufsichtsratsmitglied, Martin Hornbach, ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding. Um potenziellen Interessenskonflikten vorzubeugen, hat sich Martin Hornbach bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats enthalten.

Das Aufsichtsratsmitglied, Steffen Hornbach, war bis 31. Dezember 2021 auch Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Management. Um potenziellen Interessenskonflikten vorzubeugen, hat sich Steffen Hornbach bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats enthalten.

Das Aufsichtsratsmitglied, Simona Scarpaleggia, ist Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding. Um potenziellen Interessenskonflikten vorzubeugen, hat sich Simona Scarpaleggia bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats enthalten.

Das Aufsichtsratsmitglied, Melanie Thomann-Bopp, ist stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der HORNBACH Management und Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding. Um potenziellen Interessenskonflikten vorzubeugen, hat sich Melanie Thomann-Bopp bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats enthalten.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf HORNBACH BAUMARKT oder seine Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

11. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS, SOWEIT SIE INHABER VON AKTIEN DER ZIELGESELLSCHAFT SIND, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Von den Mitgliedern des Vorstands der HORNBACH Baumarkt halten Frau Susanne Jäger, Herr Ingo Leiner und Herr Dr. Andreas Schobert HORNBACH Baumarkt-Aktien. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats halten Herr Albrecht Hornbach, Herr Kay Strelow, Herr Christian Garrecht, Herr Steffen Hornbach, Frau Anke Matrose, Frau Brigitte Mauer und Herr Johannes Otto HORNBACH Baumarkt-Aktien. Die übrigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt halten keine HORNBACH Baumarkt-Aktien. Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HORNBACH Baumarkt, die direkt oder indirekt HORNBACH Baumarkt-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot für alle von ihnen (oder von durch sie kontrollierte Gesellschaften) gehaltenen HORNBACH Baumarkt-Aktien anzunehmen.

12. EMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises insbesondere auch die von UniCredit Bank AG erstellte Fairness Opinion herangezogen. Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen den Wert der HORNBACH BAUMARKT-Aktie. Außerdem bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere das Delisting, als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den HORNBACH BAUMARKT-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Über Annahme oder Ablehnung des Angebots muss jeder Aktionär der Zielgesellschaft unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der HORNBACH BAUMARKT-Aktie selbst entscheiden. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Der Vorstand hat den Inhalt dieser Stellungnahme einstimmig mit einer Enthaltung (Frau Karin Dohm) beschlossen. Der Aufsichtsrat hat den Inhalt der Stellungnahme einstimmig mit sechs Enthaltungen (Herr Albrecht Hornbach, Herr Dr. John Feldmann, Herr Martin Hornbach, Herr Steffen Hornbach, Frau Simona Scarpaleggia und Frau Melanie Thomann-Bopp) beschlossen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat, letzterer handelnd durch den Finanz- und Prüfungsausschuss, nach letztmaliger Vorabdiskussion entsprechender Entwürfe, am 21. Januar 2022 im Rahmen diskutiert und abschließend besprochen.

Bornheim bei Landau/Pfalz, den 21. Januar 2022

Vorstand Aufsichtsrat

Anlage 1: Liste der Tochterunternehmen der HORNBACH BAUMARKT

Anlage 2: Fairness Opinion (*Opinion Letter*) der UniCredit Bank AG

Anlage 1: Liste der Tochterunternehmen der HORNBACH Baumarkt

Mit der HORNBACH Baumarkt und untereinander gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG

Stand: 21. Januar 2022

Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der HORNBACH Baumarkt AG

NAME	LAND	SITZ
HORNBACH International GmbH	Deutschland	Bornheim
HORNBACH Beteiligungen GmbH	Deutschland	Bornheim
AWV-Agentur für Werbung und Verkaufsförderung GmbH	Deutschland	Bornheim
HB Reisedienst GmbH	Deutschland	Bornheim
BODENHAUS GmbH	Deutschland	Essingen
HORNBACH Versicherungs-Service GmbH	Deutschland	Bornheim
HORNBACH Forst GmbH	Deutschland	Bornheim
HORNBACH Baumarkt CS spol s.r.o.	Tschechien	Prag
HORNBACH Baumarkt GmbH	Österreich	Wiener Neudorf
HL Immobilien Lambda GmbH	Österreich	Wiener Neudorf
G.N.E. Global Grundstücksverwertung GmbH	Österreich	Wiener Neudorf
HORNBACH Baumarkt Luxemburg S.A.R.L.	Luxemburg	Bertrange
HORNBACH Baumarkt (Schweiz) AG	Schweiz	Oberkirch
HORNBACH Byggmarknad AB	Schweden	Göteborg
HORNBACH Holding B.V.	Niederlande	Amsterdam
HORNBACH Bouwmarkt (Nederland) B.V.	Niederlande	Driebergen-Rijsenburg
HORNBACH Real Estate Apeldoorn B.V.	Niederlande	Apeldoorn
HORNBACH Real Estate Enschede B.V.	Niederlande	Enschede
HORNBACH Real Estate Breda B.V.	Niederlande	Breda
HORNBACH Real Estate Best B.V.	Niederlande	Nieuwegein
HORNBACH Real Estate Amsterdam-Sloterdijk B.V.	Niederlande	Amsterdam
HORNBACH Real Estate Den Haag B.V.	Niederlande	Den Haag
HORNBACH Real Estate Zwolle B.V.	Niederlande	Zwolle
HORNBACH Real Estate Almelo B.V.	Niederlande	Almelo
HORNBACH Real Estate Duiven B.V.	Niederlande	Duiven
HORNBACH Real Estate Tilburg B.V.	Niederlande	Tilburg
HORNBACH Real Estate Groningen B.V.	Niederlande	Groningen
HORNBACH Real Estate Wateringen B.V.	Niederlande	Wateringen
HORNBACH Real Estate Alblasserdam B.V.	Niederlande	Alblasserdam
HORNBACH Real Estate Nieuwegein B.V.	Niederlande	Nieuwegein
HORNBACH Real Estate Nieuwerkerk B.V.	Niederlande	Nieuwerkerk
HORNBACH Real Estate Geleen B.V.	Niederlande	Geleen
HORNBACH Reclame Activiteiten B.V.	Niederlande	Nieuwegein
HORNBACH Real Estate Rotterdam B.V.	Niederlande	Rotterdam
HORNBACH Baumarkt SK spol s.r.o.	Slowakei	Bratislava
HORNBACH Centrala SRL	Rumänien	Domnesti
HORNBACH Asia Ltd.	Hong Kong	Kowloon

Anlage 2: Fairness Opinion der UniCredit Bank AG

UniCredit
Corporate & Investment Banking

To the Management Board and the Supervisory Board

HORNBACH BAUMARKT AG
Hornbachstraße 11
76879 Bornheim

Munich, 21 January 2022

Members of the Management Board and Supervisory Board,

You have requested our opinion as to the fairness of the offer price, from a financial point of view ("**Fairness Opinion**") in connection with the following transaction:

On 20 December 2021, Hornbach Holding AG & Co. KGaA, Hornbachstraße 11, 76879 Bornheim ("**Bidder**") published its intention to launch a delisting offer for all outstanding ordinary shares of Hornbach Baumarkt AG, Hornbachstraße 11, 76879 Bornheim, Deutschland ("**Hornbach Baumarkt**" or the "**Target**"), a company incorporated under the laws of Germany, having its shares listed on the Frankfurt stock exchange (ISIN DE0006084403), (the "**Transaction**"). Furthermore, the Bidder published a takeover offer on 14 January 2022.

For each Hornbach Baumarkt ordinary share, Bidder offers €47.50 in cash (the "**Offer Price**").

Pursuant to the engagement letter dated 16 December 2021 (the "**Letter**") you have appointed, on a non-exclusive basis (the "**Appointment**"), us, UniCredit Bank AG ("**UniCredit**" or the "**Financial Advisor**"), a company part of the UniCredit Group, to act as your financial advisor.

The activity performed by us pursuant to the Appointment has been carried out on the basis of the Data (as defined below), adopting criteria and methodologies (such as trading multiples of comparable companies analyses, DCF and premia analysis) of an independent advisor taking into consideration the scope of the Appointment. We have prepared this Fairness Opinion exclusively using the following data, information and documents made available by you or other employees of Hornbach Baumarkt, integrated with the data and information publicly available to the market (jointly the "**Data**"):

- Hornbach Baumarkt AG – Konzernplanung 2021/22 as of 26 January 2021, complemented by information as of 11 January 2022 regarding expected future yearly capital expenditures and leasing debt levels and leasing debt increases
- Hornbach Baumarkt AG annual reports, half-year reports and quarterly statements over the past 3 years as well as the ad-hoc announcement regarding the increase in guidance as of 07 December 2021
- Takeover offer
- Historic share prices for Hornbach Baumarkt AG over the last 5 years
- The finalized draft of the reasoned statement of the management board and supervisory board of the Target prepared in accordance with section 27 paragraph 1 WpÜG (*Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats*)
- Market consensus estimates on Hornbach Baumarkt and peers taken from data providers such as S&P CapitalIQ and equity research reports

In the preparation of the Fairness Opinion, we have fully and exclusively relied upon the truth, accuracy and completeness of the Data, and we have not performed any autonomous and/or independent audit on such Data. In any case the activity provided by us in the performance of the Appointment did not involve any accounting, financial, tax, legal, commercial and, in general, administrative due diligence nor autonomous and/or independent and/or technical

Members of the Management Board:
Dr. Michael Diederich (Spokesman),
Marion Höllinger, Dr. Jürgen Kullnigg,
Jan Kupfer, Christian Reusch,
Boris Scukanec Hopinski, LjubisaTesić

Chairman of the Supervisory Board:
Andrea Orcel

UniCredit Bank AG

Legal Status: Aktiengesellschaft
Registered Office: Munich
Listed in the Court Register: Munich HR B 421 48
Tax-Id.No.: 143/107/72500
VAT Reg.No.: DE 129 273 380
www.cib.unicredit.eu

assessment, whether made by us or by an independent expert, on the items of the Target's or the Bidder's assets and liabilities.

Therefore, without prejudice to the fact that we have performed the Appointment with diligence, expertise and independence, we do not take any liability for and do not provide any warranty on the information and Data contained and/or reflected in this Fairness Opinion.

The analyses and evaluations contained in the Fairness Opinion refer to the Data, the market and economic conditions existing and available to be assessed by us until the date hereof. Accordingly, we do not take any liability relating to any lack or defects of the analysis or of the relevant conclusions arising from the passing of time from the date of this Fairness Opinion and the date on which the Transaction will be implemented. Provided that this Fairness Opinion is based on the Data, the economic and market conditions, general and specific, currently existing, any further development that may occur shall not imply any obligation for us to update, review or confirm the content and conclusion of the Fairness Opinion.

We are as an investment bank not subject to, nor do we have the authority to base our valuation on the same legal framework as auditors (*Wirtschaftsprüfer*) with regard to certain German corporate law requirements. In that respect, the IDW Standard S 1 Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen*), published by the Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (*IDW*), does not apply to this Opinion.

This Opinion is based on analyses as they are typically performed by investment banks in providing fairness opinions in these types of transactions. Such assessments are carried out by applying customary corporate finance and capital markets valuation methodologies commonly used by investment banks and may differ in some respects from a valuation performed by qualified auditors and/or from asset based valuations generally.

Consequently the IDW Standard S 8 Principles for the preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions*) does also not apply to this Opinion.

Furthermore we do not opine on the compliance of the Offer Price with the requirements of the WpÜG.

We have been engaged as Financial Advisor by you and will receive a flat fee for issuing this fairness opinion. Also, we and our affiliated companies currently have and will probably have in the future other business relationships in the commercial banking and investment banking field with you and the Bidder. We and our affiliated companies are active in the securities trading business. Therefore, we may hold various securities and other instruments issued by you, the Bidder or of your affiliated companies or associated financial instruments for our own account or for the account of third parties.

On the basis of both the Data upon which this Fairness Opinion is based and the analyses performed by us and, in light of the scope for which this engagement has been attributed, we as an investment bank hold, as of the date hereof, that:

- the Offer Price of € 47.50 per share

is fair from a financial point of view.

This Fairness Opinion has been prepared for your exclusive use and benefit in order to provide support, together with other information, to enable you to evaluate, in your full independence of opinion, the Transaction and the Offer price. This Fairness Opinion, therefore, does not constitute, nor can constitute, an advice to implement the proposed Transaction. This Fairness Opinion does also not express any opinion on the market prices at which the ordinary shares of Hornbach Baumarkt could be traded following the implementation of the Offer. It does furthermore not express any view on the appropriateness of the Offer for the outstanding Target shareholders. Our Fairness Opinion is and shall be intended to be for your sole and exclusive internal use. You shall use it exclusively for internal purposes and are not allowed to reproduce, summarise or disclose it to and/or deliver a copy of it to, in whole or in part, any third party without our prior written consent. We do not authorise any third party to rely upon the analyses and conclusions of this Fairness Opinion and hereby expressly deny any liability, whether direct or indirect, for any damages that may derive as a consequence of an improper use of the information contained herein. Our opinion letter as part of our Fairness Opinion

can however be published as annex to the statement issued by the management and supervisory board according to section 27 WpÜG and can be attached to publicly available documents that have to be filed with the responsible regulator.

This Fairness Opinion shall be governed and construed in accordance with German law.

UniCredit Bank AG

Dr. Alexander Arauner
Managing Director

Johannes Lütkemeier
Director

Dies ist eine unverbindliche Übersetzung; allein maßgeblich ist die englisch-sprachige Originalfassung der Stellungnahme.

UniCredit
Corporate & Investment Banking

An den Vorstand und Aufsichtsrat

HORNBACH BAUMARKT AG
Hornbachstraße 11
76879 Bornheim

München, 21. Januar 2022

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,

Sie haben uns um ein Gutachten über die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht ("Fairness Opinion") im Zusammenhang mit der folgenden Transaktion gebeten:

Am 20. Dezember 2021 hat die Hornbach Holding AG & Co. KGaA, Hornbachstraße 11, 76879 Bornheim ("**Bieterin**") ihre Absicht veröffentlicht, ein Delisting-Erwerbsangebot für alle ausstehenden Stammaktien der Hornbach Baumarkt AG, Hornbachstraße 11, 76879 Bornheim, Deutschland ("**Hornbach Baumarkt**" oder das "**Zielunternehmen**"), einer Gesellschaft deutschen Rechts, deren Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind (ISIN DE0006084403), abzugeben (die "**Transaktion**"). Darüber hinaus hat die Bieterin am 14. Januar 2022 ein Erwerbsangebot veröffentlicht.

Für jede Hornbach Baumarkt Stammaktie bietet die Bieterin 47,50 € in bar (der „**Angebotspreis**“).

Gemäß dem Mandatsschreiben vom 16. Dezember 2021 (das "**Schreiben**") haben Sie uns, die UniCredit Bank AG ("**UniCredit**" oder der "**Finanzberater**"), ein Unternehmen der UniCredit Gruppe, auf nicht-exklusiver Basis zu Ihrem Finanzberater bestellt (das "**Mandat**").

Die von uns im Rahmen des Mandats durchgeführte Tätigkeit erfolgte auf der Grundlage der Daten (wie unten definiert) unter Anwendung von Kriterien und Methoden (wie z.B. Analysen von Marktmultiplikatoren vergleichbarer Unternehmen, DCF- und Prämienanalysen) eines unabhängigen Beraters unter Berücksichtigung des Umfangs der Beauftragung. Wir haben diese Fairness Opinion ausschließlich auf der Grundlage der folgenden Daten, Informationen und Dokumente erstellt, die von Ihnen oder anderen Mitarbeitern von Hornbach Baumarkt zur Verfügung gestellt wurden, ergänzt durch den dem Markt öffentlich zugänglichen Daten und Informationen (zusammen die "Daten"):

- Hornbach Baumarkt AG - Konzernplanung 2021/22 vom 26. Januar 2021, ergänzt um Angaben zu den zukünftig erwarteten jährlichen Investitionen und zur Höhe der Leasingverschuldung sowie zur zukünftigen Erhöhung der Leasingverschuldung vom 11. Januar 2022
- Geschäfts-, Halbjahres- und Quartalsberichte der Hornbach Baumarkt AG der letzten 3 Jahre sowie die Ad-hoc-Mitteilung zur Erhöhung der Guidance am 07. Dezember 2021
- Erwerbsangebot
- Historische Aktienkurse der Hornbach Baumarkt AG der letzten 5 Jahre
- Der finale Entwurf der begründeten Stellungnahme des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstandes und des Aufsichtsrates)
- Marktkonsensusschätzungen für Hornbach Baumarkt und vergleichbarer Unternehmen, die von Datenanbietern wie S&P CapitalIQ und Equity Research Reports entnommen wurden

Bei der Erstellung der Fairness Opinion haben wir uns voll und ausschließlich auf den Wahrheitsgehalt, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Daten verlassen und keine eigenständige und/oder unabhängige Prüfung dieser Daten vorgenommen. In jedem Fall umfasste die von uns im Rahmen der Beauftragung erbrachte Tätigkeit weder eine buchhalterische, finanzielle, steuerliche, rechtliche, kommerzielle oder allgemein verwaltungstechnische Due Diligence, noch eine eigenständige und/oder unabhängige und/oder technische

UniCredit
Corporate & Investment Banking

Bewertung der Aktiva und Passiva des Zielunternehmens oder der Bieterin durch uns oder durch einen unabhängigen Sachverständigen.

Unbeschadet der Tatsache, dass wir das Mandat mit Sorgfalt, Sachverstand und Unabhängigkeit durchgeführt haben, übernehmen wir daher keine Haftung für die in dieser Fairness Opinion enthaltenen und/oder wiedergegebenen Informationen und Daten und geben dafür keine Gewähr.

Die in der Fairness Opinion enthaltenen Analysen und Beurteilungen beziehen sich auf die Daten, die Markt- und Wirtschaftsbedingungen, die bis zum Datum dieser Fairness Opinion bestanden und von uns beurteilt werden konnten. Dementsprechend übernehmen wir keine Haftung für etwaige Mängel oder Fehler der Analyse oder entsprechenden Schlussfolgerungen, die sich aus dem Zeitablauf zwischen dem Datum dieser Fairness Opinion und dem Datum der Durchführung der Transaktion ergeben. Unter der Voraussetzung, dass diese Fairness Opinion auf den Daten, den wirtschaftlichen und marktspezifischen Bedingungen im Allgemeinen und im Speziellen basiert, bedeutet jede weitere Entwicklung für uns keine Verpflichtung, den Inhalt und die Schlussfolgerung der Fairness Opinion zu aktualisieren, zu überprüfen oder zu bestätigen.

Als Investmentbank unterliegen wir im Hinblick auf bestimmte gesellschaftsrechtliche Anforderungen nicht den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie Wirtschaftsprüfer und haben auch nicht die Befugnis, unsere Bewertung auf diese zu stützen. Insofern ist der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebene IDW Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ auf diese Fairness Opinion nicht anwendbar.

Diese Stellungnahme basiert auf Analysen, wie sie typischerweise von Investmentbanken bei der Erstellung von Fairness Opinions bei dieser Art von Transaktionen durchgeführt werden. Solche Bewertungen werden unter Anwendung üblicher Corporate Finance- und Kapitalmarkt-Bewertungsmethoden durchgeführt, die von Investmentbanken üblicherweise verwendet werden und können in mancher Hinsicht von einer von qualifizierten Wirtschaftsprüfern durchgeführten Bewertung und/oder von vermögenswertbasierten Bewertungen im Allgemeinen abweichen.

Folglich findet der IDW-Standard S 8 „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ auf diese Stellungnahme keine Anwendung.

Ferner äußern wir uns nicht dazu, ob der Angebotspreis den Anforderungen des WpÜG entspricht.

Wir sind von Ihnen als Finanzberater beauftragt worden und erhalten für die Abgabe dieser Fairness Opinion ein Pauschalhonorar. Darüber hinaus unterhalten wir und die mit uns verbundenen Unternehmen derzeit und voraussichtlich auch in Zukunft weitere Geschäftsbeziehungen im Bereich Commercial Banking und Investment Banking mit Ihnen und der Bieterin. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen sind im Wertpapierhandel tätig, daher können wir verschiedene von Ihnen, der Bieterin oder von mit Ihnen verbundenen Unternehmen emittierte Wertpapiere oder damit verbundene Finanzinstrumente für eigene oder fremde Rechnung halten.

Auf der Grundlage der Daten, auf die sich diese Fairness Opinion stützt und der von uns durchgeführten Analysen in Anbetracht des Umfangs, für den dieser Auftrag erteilt wurde, sind wir als Investmentbank zum Datum dieses Dokuments der Ansicht, dass:

- der Angebotspreis von 47,50 € je Aktie

aus finanzieller Sicht fair ist.

Diese Fairness Opinion wurde zu Ihrem ausschließlichen Gebrauch und Nutzen erstellt, um Sie zusammen mit anderen Informationen in die Lage zu versetzen, die Transaktion und den Angebotspreis in voller Unabhängigkeit zu beurteilen. Diese Fairness Opinion stellt daher weder eine Empfehlung zur Durchführung der vorgeschlagenen Transaktion dar, noch kann sie eine solche darstellen. Diese Fairness Opinion gibt auch keine Einschätzung zu den Marktpreisen ab, zu denen die Stammaktien von Hornbach Baumarkt nach Durchführung des Angebots gehandelt werden könnten. Sie äußert sich auch nicht zur Angemessenheit des Angebots für die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft. Unsere Fairness Opinion ist und bleibt für Ihren alleinigen und ausschließlichen internen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen sie ausschließlich für interne Zwecke verwenden und dürfen sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz

UniCredit
Corporate & Investment Banking

noch teilweise vervielfältigen, zusammenfassen oder an Dritte weitergeben bzw. diesen eine Kopie davon zukommen lassen. Wir gestatten Dritten nicht, sich auf die Analysen und Schlussfolgerungen dieser Fairness Opinion zu stützen und lehnen hiermit ausdrücklich jede Haftung, ob direkt oder indirekt, für Schäden ab, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben könnten. Unser Opinion Letter als Teil unserer Fairness Opinion kann jedoch als Anlage zur Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 27 WpÜG veröffentlicht und den öffentlich zugänglichen Dokumenten beigefügt werden, die bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen sind

Diese Fairness Opinion unterliegt deutschem Recht und ist nach diesem auszulegen.

UniCredit Bank AG

Dr. Alexander Arauner
Managing Director

Johannes Lütkemeier
Director